Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2516

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
5-22120-1769/51

Bonn, den 26. Juli 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Reichsdienststrafordnung

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen. Der Vorlage ist eine vergleichende Übersicht über die Vorschriften der Reichsdienststrafordnung in der geltenden Fassung (Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1950 — BGBl. S. 306) und nach dem Entwurf des Änderungsgesetzes beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Deutsche Bundesrat hat zu der Vorlage in seiner Sitzung am 27. Juni 1951 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG Stellung genommen und die Änderungen in Anlage 2 vorgeschlagen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist als Anlage 3 angefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung der Reichsdienststrafordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1950 (Bundesgesetzblatt S. 306)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Änderung der Reichsdienststrafordnung

§ 1

Die Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 71) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 306) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) In Abschnitt III wird eingefügt:
      „4 a. Generalanwalt (§§ 30 a bis d).“
   b) In Abschnitt V wird die Zahl „97“ durch die Zahl „96 a“ ersetzt.
   c) Abschnitt IX Ziff. 1 und 3 erhalten folgende Fassung:
      „1. Für Richter (§ 108)“
      „3. Für Richter der oberen Bundesgerichte und Mitglieder des Bundesrechnungshofs (§ 110)“
2. § 3 erhält folgenden Abs. 2:
   „(2) Sind seit einem Dienstvergehen, das eine Bestrafung mit Warnung, Verweis oder Geldbuße gerechtfertigt hätte, mehr als fünf Jahre verstrichen, so ist eine Dienststrafverfolgung unzulässig.“
3. § 13 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 werden als Sätze 4 und 5 angefügt:
      „Das Dienststrafverfahren kann in den in Satz 1 und 2 bezeichneten Fällen auch während des schwebenden Strafverfahrens mit Zustimmung des Generalanwalts (§ 30 a) durchgeführt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist. Ergeht nach Abschluß des Dienststrafverfahrens in dem gegenstandsgleichen strafgerichtlichen Verfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denen des Urteils des Bundesdienststrafgerichts abweichen, so gelten die abweichenden Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils als neue Tatsachen im Sinne des § 83 Abs. 1 Nr. 1.“
   b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
      „(3) Für die Entscheidung im Dienststrafverfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend, welche die Entscheidung des Strafgerichts tragen. Das Bundesdienststrafgericht kann jedoch die nochmalige Prüfung dieser Tatsachen beschließen, wenn seine Mitglieder einstimmig die Richtigkeit des gleichen Teils der Feststellungen des Strafgerichts bezweifeln; dies ist in den Urteilsgründen (§ 65) zum Ausdruck zu bringen.“
4. § 19 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:
   „Zustellungen und Mitteilungen an den Generalanwalt werden durch Vorlegung der Urschrift des zuzustellenden oder mitzuteilenden Schriftstückes bewirkt.“
5. § 20 erhält folgende Fassung:
   „Zur Ergänzung dieses Geestzes sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (besonders über Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung, Bildung des Präsidiums) und der Strafprozeßordnung anzuwenden, soweit

nicht die Eigenart des Dienststrafverfahrens entgegensteht."

6. § 21 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 werden die Worte „und hält der Dienstvorgesetzte ein Strafverfahren für angezeigt," gestrichen und das Wort „er" durch die Worte „der Dienstvorgesetzte" ersetzt.
   b) In Abs. 2 werden in Satz 1 nach dem Wort „Beschuldigten" die Worte „und dem Generalanwalt" eingefügt; in Satz 2 wird das Wort „Er" durch die Worte „Der Beschuldigte" ersetzt.
7. In § 22 Abs. 1 werden die Worte „Ergeben die Ermittlungen kein Dienstvergehen" durch die Worte „Wird durch die Ermittlungen kein Dienstvergehen festgestellt" ersetzt.
8. In § 22 Abs. 1, § 25 und § 28 Satz 3 werden nach dem Wort „Beschuldigten" die Worte „und dem Generalanwalt" eingefügt.
9. § 26 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 2 wird als Satz 4 angefügt: „Die Entscheidung ist dem Generalanwalt mitzuteilen."
   b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
      „(3) Gegen die Entscheidung auf die Beschwerde ist weitere Beschwerde an den nächsthöheren Dienstvorgesetzten und gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an die Bundesdienststrafkammer zulässig; sie entscheidet endgültig durch Beschluß. Über Beschwerden gegen Dienststrafverfügungen oder Beschwerdeentscheidungen eines obersten Dienstvorgesetzten entscheidet der Bundesdienststrafhof. Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß."
10. § 28 erhält folgenden Abs. 2:
      „(2) Der Beamte kann die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu reinigen. Lehnt die Einleitungsbehörde die Einleitung ab, so hat sie ihm bekanntzugeben, daß ein Grund für die Einleitung nicht vorliegt. Auf seinen Antrag ist die Entscheidung zu begründen. Für Beamte auf Widerruf gilt § 107 sinngemäß."
11. Hinter § 30 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„4 a. Generalanwalt

§ 30 a

Bei dem Bundesdienststrafhof wird ein Generalanwalt als Vertreter der öffentlichen Belange bestellt. Der Generalanwalt muß auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen die Fähigkeit zum Richteramt an einem ordentlichen Gericht oder an einem allgemeinen Verwaltungsgericht erlangt und das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben. Er hat auf die einheitliche Handhabung der Dienststrafgewalt hinzuwirken sowie die Belange der Verwaltungen und der Öffentlichkeit in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen.

§ 30 b

(1) Der Generalanwalt untersteht dem Bundesminister des Innern. Dieser kann mit Zustimmung der Bundesregierung allgemeine Grundsätze für die Tätigkeit des Generalanwalts aufstellen und ihm im Einzelfalle im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister Weisungen erteilen.

(2) Der Generalanwalt kann, um seine Aufgaben und Befugnisse bei den Einleitungsbehörden wahrzunehmen, von diesen vorgeschlagene geeignete Beamte bestellen; sie müssen auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen die Fähigkeit zum Richteramt an einem ordentlichen Gericht oder an einem allgemeinen Verwaltungsgericht erlangt haben. Die Beauftragten sind in dieser Eigenschaft an die Weisungen des Generalanwalts gebunden.

§ 30 c

Der Generalanwalt kann im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde ihm geboten erscheinende Ermittlungen selbst durchführen oder durch seine Beauftragten durchführen lassen.

§ 30 d

Hält der Generalanwalt die Durchführung eines förmlichen Dienststrafverfahrens für geboten, so hat die Einleitungsbehörde seinem

Antrag stattzugeben. Auf sein Ersuchen sind ihm die Dienststrafvorgänge mit allen Akten, einschließlich der Personalakten, vorzulegen."

12. In § 42 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Vertreter der obersten Dienstbehörde (§ 75 Abs. 1)" durch das Wort „Generalanwalt" ersetzt.

13. In § 43 wird das Wort „zwei" durch das Wort „drei" und der Beistrich hinter dem Wort „Vorsitzenden" durch einen Punkt ersetzt; die Worte „und einem weiteren Mitglied" werden gestrichen.

14. § 44 wird wie folgt geändert:
    a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „kann" und in Abs. 2 nach den Worten „Einleitung des Verfahrens" die Worte „im Einvernehmen mit dem Generalanwalt" eingefügt; in Abs. 2 werden die Worte „sowie einen weiteren Beamten zu ihrem Vertreter" gestrichen;
    b) In Abs. 3 wird als Satz 5 angefügt: „Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an die Bundesdienststrafkammer zulässig; diese entscheidet endgültig."
    c) Abs. 4 wird gestrichen.

15. In § 45 Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt: „Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an die Bundesdienststrafkammer zulässig; diese entscheidet endgültig."

16. In § 46 Satz 3, § 50 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, § 53 Abs. 4, § 58 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 61 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1, § 65 Abs. 3, § 71 Abs. 1, § 73 Abs. 2 und 3, § 100 Abs. 1 Satz 2, § 110 Abs. 6 werden die Worte „Vertreter der Einleitungsbehörde" durch das Wort „Generalanwalt" ersetzt.

17. In § 47 wird als Satz 3 angefügt: „Der Generalanwalt ist ebenfalls zu laden."

18. § 51 wird wie folgt geändert:
    a) Abs. 1 erhält folgende Fassung: „(1) Hält der Untersuchungsführer das Ziel der Untersuchung für erreicht, so hat er dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, die Akten einzusehen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, und sich abschließend zu äußern."
    b) In Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt: „Dem Generalanwalt ist eine Ausfertigung des Berichtes zu übersenden."

19. § 52 wird wie folgt geändert:
    a) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Die Einleitungsbehörde kann das Verfahren auch dann einstellen, wenn sie ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, eine der in § 11 Abs. 1 aufgeführten Strafen aber nicht für gerechtfertigt hält, und wenn seit dem Dienstvergehen mehr als fünf Jahre verstrichen sind (§ 3 Abs. 2) oder das Verfahren sich gegen einen Ruhestandsbeamten richtet."
    b) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Beschuldigten" die Worte „sowie dem Generalanwalt" eingefügt.
    c) Als Abs. 5 wird angefügt: „(5) Hält der Generalanwalt die Einstellung nicht für gerechtfertigt, so kann er innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Einstellungsverfügung an den Beschuldigten bei der Einleitungsbehörde beantragen, die dienststrafgerichtliche Entscheidung herbeizuführen; eine Anschuldigungsschrift ist beizufügen. Die Einleitungsbehörde hat dem Beschuldigten unter Übersendung einer Abschrift des Antrages mit der Anschuldigungsschrift Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Sie legt dann die Akten mit der etwaigen Stellungnahme des Beschuldigten der Bundesdienststrafkammer vor."

20. § 53 wird wie folgt geändert:
    a) Abs. 1 erhält folgende Fassung: „(1) Der Generalanwalt verfaßt im Einvernehmen mit der Einleitungsbehörde eine Anschuldigungsschrift und legt sie mit den Akten der Bundesdienststrafkammer vor."
    b) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Einleitungsbehörde" die Worte „oder der Generalanwalt" eingefügt; das Wort „wolle" wird durch das Wort „wollen" ersetzt.
    c) Als Abs. 6 wird angefügt: „(6) Verwertet die Anschuldigungsschrift Tatsachen, zu denen sich der Beschuldigte weder in der Untersuchung noch in Vorermittlungen

hat äußern können, oder leidet das in zulässiger Weise eingeleitete Dienststrafverfahren an anderen Verfahrensmängeln, so kann der Vorsitzende der Bundesdienststrafkammer die Anschuldigungsschrift an die Einleitungsbehörde zur Beseitigung der Mängel zurückgeben. Absatz 4 gilt sinngemäß."

21. In § 54 Abs. 2 wird nach dem Wort „Einleitungsbehörde" das Wort „oder" gestrichen und ein Beistrich sowie die Worte „des Generalanwalts" eingefügt.

22. In § 58 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Generalanwalt," die Worte „die Einleitungsbehörde," und in Satz 2 nach dem Wort „Generalanwalts," die Worte „der Einleitungsbehörde," eingefügt.

23. § 60 erhält folgende Fassung:

    „(1) Die Hauptverhandlung ist öffentlich. Die §§ 172 bis 174 des Gerichtsverfassungsgesetzes über den Ausschluß der Öffentlichkeit sind entsprechend anzuwenden.

    (2) Die Einleitungsbehörde ist auf ihren Antrag zu hören."

24. § 63 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

    „Sie hat das Verfahren durch Urteil einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 Satz 3 vorliegen."

25. In § 65 Abs. 3 wird als zweiter Halbsatz angefügt:

    „; der Einleitungsbehörde ist eine Abschrift zu übersenden."

26. § 66 erhält folgenden Abs. 4:

    „(4) Der Vorsitzende der Bundesdienststrafkammer verwirft die Beschwerde als unzulässig, wenn sie verspätet eingelegt ist. Die Entscheidung ist zuzustellen. § 70 Abs. 2 gilt sinngemäß."

27. § 67 erhält folgende Abs. 3 und 4:

    „(3) Der Generalanwalt hat auf Verlangen der Einleitungsbehörde Berufung einzulegen; er kann sie nur im Einvernehmen mit der Einleitungsbehörde zurücknehmen.

    (4) Sofern in dem von dem Beschuldigten angefochtenen Urteil ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist, kann sich der Generalanwalt bis zum Schluß der Hauptverhandlung der Berufung des Beschuldigten oder seines gesetzlichen Vertreters anschließen, um eine Änderung des Unterhaltsbeitrages herbeizuführen."

28. § 75 wird wie folgt geändert:

    a) Abs. 1 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

       „(1) Im Verfahren vor dem Bundesdienststrafhof gelten die Vorschriften über das Verfahren vor der Bundesdienststrafkammer sinngemäß, soweit die §§ 72 bis 74 nichts anderes vorschreiben."

    b) Satz 3 wird Satz 2. In Satz 2 werden die Worte „Vertreter der obersten Dienstbehörde" durch das Wort „Generalanwalt" ersetzt.

29. In § 88 Abs. 2 werden nach dem Wort „Antragsteller" die Worte „und dem Generalanwalt" eingefügt.

30. § 90 wird wie folgt geändert:

    a) In Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt: „Der Generalanwalt ist hiervon zu benachrichtigen."

    b) Abs. 3 wird gestrichen.

31. In § 92 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt: „Der Generalanwalt ist hiervon zu benachrichtigen."

32. In § 93 Abs. 2 werden nach dem Wort „Untersuchungsführer" ein Beistrich und die Worte „als Vertreter des Generalanwalts" eingefügt."

33. In Abschnitt V wird vor § 97 folgende Vorschrift eingefügt:

    „§ 96 a

    (1) Im Verfahren vor den Bundesdienststrafgerichten werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

    (2) 1. die Gebühren betragen für die erste Instanz

    a) im Falle einer Entscheidung nach einer Hauptverhandlung eineinhalb vom Hundert der Bruttojahresbezüge des Angeschuldigten, mindestens jedoch fünfzig Deutsche Mark,

    b) im Falle einer Entscheidung ohne Hauptverhandlung eins vom Hundert der Bruttojahresbezüge des Angeschuldigten, mindestens jedoch dreißig Deutsche Mark.

2. Diese Gebühren erhöhen sich für die zweite Instanz um fünfzig vom Hundert.

3. Wird das Rechtsmittel vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder durch Beschluß verworfen, so wird ein Viertel der Gebühr erhoben.

4. Wird der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig oder unbegründet verworfen oder abgelehnt, so wird die Hälfte der Gebühr erhoben.

5. Wird im Wiederaufnahmeverfahren das frühere Urteil aufrecht erhalten, so werden die vollen Gebühren erhoben. Wird das frühere Urteil aufgehoben, so werden keine Gebühren erhoben.

6. Betrifft eine Sache mehrere Angeschuldigte, so ist die Gebühr von jedem besonders zu erheben.

(3) Zu den Kosten im Sinne der §§ 97 bis 101 gehören:

1. Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, die auf Antrag erteilt werden (25 DPfg. für jede angefangene Seite, die 28 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält);
2. Postgebühren
   a) für Übersendung der auf Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften,
   b) für Ladungen von Zeugen und Sachverständigen; Telegrammgebühren, Fernsprechgebühren im Fernverkehr; die durch Einrücken in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
3. die Gebühren für Zeugen und Sachverständige; die Tagegelder und Reisekosten des Untersuchungsführers, des Generalanwalts und des Schriftführers während der Untersuchung; die Kosten für die Unterbringung und Untersuchung des Beschuldigten in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt;
4. die baren Auslagen des dem Beschuldigten nach § 48 Abs. 1 bestellten Verteidigers.

(4) Gebühren und Auslagen werden mit der Rechtskraft der Entscheidung fällig."

34. § 103 erhält folgenden Abs. 2:

„(2) Die Vollstreckungsbehörden der Länder haben Vollstreckungsersuchen der Bundesdienststrafgerichte zu entsprechen."

35. Abschnitt IX Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Für Richter

§ 100

(1) Gegen Richter können durch Dienststrafverfügung nur die Dienststrafen der Warnung und des Verweises verhängt werden.

(2) Im förmlichen Dienststrafverfahren gegen Richter entscheidet die Bundesdienststrafkammer auf Antrag der obersten Dienstbehörde über die Einleitung des förmlichen Verfahrens, die Bestellung des Untersuchungsführers, die vorläufige Dienstenthebung, die Einbehaltung von Dienstbezügen und über die Aufhebung dieser Anordnungen. Gegen die Entscheidung der Bundesdienststrafkammer ist die Beschwerde an den Bundesdienststrafhof zulässig.

(3) Sämtliche Beisitzer der Bundesdienststrafkammer und des Bundesdienststrafhofs müssen hauptamtliche und planmäßige Richter sein."

36. Abschnitt IX Nr. 3 (Überschrift) erhält folgende Fassung:

„3. Für Richter der oberen Bundesgerichte und Mitglieder des Bundesgerichtshofs."

37. § 110 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ein Mitglied der oberen Bundesgerichte" durch die Worte „einen Richter eines oberen Bundesgerichts" ersetzt.
   b) Abs. 2 Satz 2 erhält die Fassung:

      „Bei Behinderung vertritt ihn sein ständiger Vertreter. Ist auch dieser behindert, so führt der dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der dem Lebensalter nach älteste Beisitzer den Vorsitz."
   c) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „müssen" die Worte „hauptamtliche und planmäßige Richter des Gerichts oder" eingefügt.

38. § 112 erhält folgende Fassung:

„§ 112

(1) Der für die Aufsicht zuständige Bundesminister gilt im Sinne dieses Gesetzes als oberste Dienstbehörde der Beamten der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Er kann seine Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen. Er bestimmt, wer als nachgeordnete Behörde, Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist. Er kann die Zuständigkeit zur Verhängung von Warnungen, Verweisen und Geldbußen abweichend von den Vorschriften des § 24 regeln.

(2) Der zuständige Bundesminister trifft seine Anordnungen nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

(3) Für die in Absatz 1 bezeichneten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 151 Abs. 6 des Deutschen Beamtengesetzes sinngemäß."

39. § 117 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dienststrafverfahren, die vor dem Tag des Inkrafttretens der Reichsdienststrafordnung (1. Juli 1937) rechtskräftig entschieden waren, ohne daß ein Wiederaufnahmeverfahren zulässig war, können nur wieder aufgenommen werden, wenn das frühere Urteil nach dem 1. Januar 1930 rechtskräftig geworden ist. Dienststrafverfahren, die nach dem 30. Juni 1937 rechtskräftig entschieden worden sind, können wieder aufgenommen werden, wenn der Verurteilte

1. bei einer Dienststelle des Reichs oder einer der in Artikel 130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen tätig gewesen ist,
2. seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet befugt genommen hat und
3. zu Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts verurteilt worden ist."

b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er kann die Sache sowohl für das Zulassungsverfahren (§ 87) als auch für das weitere Verfahren (§ 89 Abs. 2) an eine Bundesdienststrafkammer verweisen."

c) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Absatz 3 gilt sinngemäß im Falle des § 96."

40. Nach § 117 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 117 a

(1) Ist gegen einen Bundesbeamten oder Bundesrichter

1. wegen eines in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 ausschließlich oder überwiegend aus politischen Gründen begangenen Dienstvergehens eine Dienststrafe verhängt, oder ist eine Handlung oder Unterlassung ausschließlich oder überwiegend aus politischen Erwägungen bis zum 8. Mai 1945 dienststrafrechtlich geahndet worden, oder
2. in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 eine Dienststrafe verhängt worden, die nach dem in der Entscheidung festgestellten Dienstvergehen und unter den Zeitumständen als übermäßig hart und deswegen als nationalsozialistisch anzusehen ist,

so ist die dienststrafrechtliche Entscheidung entweder aufzuheben oder die erkannte Strafe angemessen zu mildern. Die Vorschriften über die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten sinngemäß, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei der obersten Dienstbehörde zu stellen, die über die Zulassung entscheidet. § 29 Abs. 2 gilt sinngemäß. Über die Beschwerde im Falle des § 88 Abs. 3 entscheidet die Bundesdienststrafkammer endgültig. Läßt die oberste Dienstbehörde die Wiederaufnahme zu, so entscheidet die Bundesdienststrafkammer in der Sache durch Beschluß. § 117 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Wiederaufnahme von Verfahren, die

1. unmittelbare und mittelbare Reichsbeamte oder Beamte der in Artikel 130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen,
2. Beamte zur Wiederverwendung und die diesen gleichgestellte Personen im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307)

betreffen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet befugt genommen haben."

Abschnitt II

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 2

(1) Dem Bundespräsidenten steht das Begnadigungsrecht in entsprechender Anwendung des § 104 der Reichsdienststrafordnung und des § 54 des Deutschen Beamtengesetzes zu

1. für unmittelbare und mittelbare Reichsbeamte und Beamte der in Artikel 130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen, deren Versorgungsbezüge der Bund trägt,
2. für Beamte zur Wiederverwendung und die diesen gleichgestellten Personen im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307).
3. für Versorgungsberechtigte von Verwaltungen und Einrichtungen, deren Versorgungsbezüge der Bund trägt,

die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet befugt genommen haben.

(2) Sachlich zuständig im Sinne des Artikels 3 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ausübung des Begnadigungsrechts in Dienststrafsachen vom 23. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 768) ist die Oberste Bundesbehörde oder die der Bundesaufsicht unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts, deren Verwaltungszweig oder Aufgaben denen der zuletzt für den Beamten zuständigen obersten Dienstbehörde oder Verwaltungsstelle (Nachfolgebehörde) entsprechen. Ist eine hiernach zuständige Stelle nicht vorhanden oder erachtet keine Stelle sich für zuständig, so ist der Bundesminister des Innern zuständig.

(3) Bereits gewährte Gnadenerweise bleiben wirksam.

§ 3

(1) Beamten und Richtern, für die ein Dienstvorgesetzter nicht vorhanden ist und die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet befugt genommen haben, erteilt die nach Absatz 2 zuständige Oberste Bundesbehörde oder bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Genehmigung zur Aussage (§§ 8, 9 des Deutschen Beamtengesetzes), wenn der Beamte oder Richter zuletzt

1. einer Obersten Reichsbehörde,
2. einer nachgeordneten Reichsbehörde, die nicht zugleich Landesbehörde war (§ 1 des Gesetzes über die Vereinheitlichung im Behördenaufbau vom 5. Juli 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 1197 —), oder
3. einer der Reichsaufsicht unterstellten Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts

angehört hat.

(2) Sachlich zuständig für die Genehmigung ist die Nachfolgebehörde im Sinne des § 2 Abs. 2.

§ 4

(1) Wird gegen einen Beamten, der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes durch ein nichtdeutsches Gericht zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer rechtskräftig verurteilt worden ist, das förmliche Dienststrafverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst oder der Aberkennung des Ruhegehalts eingeleitet, so gelten von der Rechtskraft des Urteils an die Dienstbezüge in voller Höhe als einbehalten. § 13 Abs. 3 der Reichsdienststrafordnung findet keine Anwendung.

(2) Wird in den Fällen des Absatzes 1 ein förmliches Dienststrafverfahren nicht eingeleitet oder der Beamte nicht zur Entfernung aus dem Dienst verurteilt, so ist auf die ihm zustehenden Dienstbezüge ein in der zurückliegenden Zeit bezogenes Arbeitseinkommen oder ein Unterhaltsbeitrag anzurechnen; der Beamte ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Beamte zur Wiederverwendung und die

diesen gleichgestellte Personen im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951.

§ 5

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, den Text der Reichsdienststrafordnung, der sich aus der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 306), aus dem Gesetz über die Errichtung von Bundesdienststrafgerichten vom 1951 (Bundesgesetzbl. I S.) und aus diesem Gesetz ergibt, in fortlaufender Paragraphenfolge unter der Bezeichnung „Bundesdienststrafordnung" im Bundesgesetzblatt neu bekanntzumachen.

§ 6

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister des Innern.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Der Bundespräsident

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister des Innern.

Begründung

Die Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 71) ist nach § 2 Buchst. c des Bundespersonalgesetzes auf Bundesbeamte und Bundesrichter in der Fassung sinngemäß anzuwenden, die sich aus der Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse und den Bestimmungen des Grundgesetzes ergibt. Die hiernach geltende Fassung der RDStO ist im Bundesgesetzblatt 1950 S. 306 neu bekanntgemacht worden.

Aus den Vorschriften über das förmliche Dienststrafverfahren ergab sich die Notwendigkeit, im Rahmen der Ermächtigung des Art. 96 Abs. 3 des Grundgesetzes Bundesdienststrafgerichte zu errichten. Insoweit wird auf den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Bundesdienststrafgerichten Bezug genommen.

Über die eingangs erwähnten Änderungen hinaus bedürfen die Vorschriften der RDStO der Fortbildung. Dabei sind gewisse Reformgedanken zu berücksichtigen, die besonders in dem Gesetz des Wirtschaftsrates zur Änderung des Gesetzes über die Einrichtung von Dienststrafkammern vom 12. August 1949 (WiGBl. S. 253) — im folgenden als „ÄndG“ bezeichnet — ihren Niederschlag gefunden haben. Indem gesetzliche Regelungen, die für die ehemalige Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes gelten und sich in der Praxis bewährt haben, in das Verfahrensrecht der RDStO übernommen werden, wird auch eine Unterbrechung der Rechtsentwicklung vermieden.

Im einzelnen ist zu den Vorschriften des Entwurfs zu bemerken:

Zu Abschnitt I

Zu § 1:

Zu Nr. 1:

Die Ergänzung der Inhaltsübersicht ergibt sich aus den Änderungen in Nr. 11, 33, 35 und 36.

Zu Nr. 2:

Zur Beschränkung der Dienststrafverfolgung haben einige Länder (z. B. Bayern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Württemberg-Baden) in ihren neuen Dienststrafordnungen Bestimmungen über die Verjährung aufgenommen. Das ÄndG erreichte in § 15 Abs. 1 dasselbe Ziel dadurch, daß es nach Ablauf von 5 Jahren eine Dienstbestrafung nur noch zuließ, wenn das festgestellte Vergehen eine der beiden schwersten Strafen rechtfertigte. Diese Regelung ist im Dienststrafrecht der Verjährung vorzuziehen, weil sie die Nachprüfung nicht automatisch nach Ablauf einer gewissen Zeit ausschließt, sondern in jedem Fall eine sachliche Nachprüfung vorsieht. Der Entwurf übernimmt sie deshalb in das Bundesrecht.

Zu Nr. 3:

Zu a):

Die Vorschrift bezweckt eine Beschleunigung des Verfahrens in Fällen, in denen der Sachverhalt schon vor dem Abschluß des Strafverfahrens einwandfrei aufgeklärt ist. Durch die Einschaltung des gleichfalls neu in das Bundesrecht eingeführten Generalanwalts, der vom Bundesminister des Innern mit entsprechenden Anweisungen versehen werden kann (vgl. Nr. 11 des Entwurfs und die Begründung hierzu), soll eine unangemessene Anwendung dieser Vorschrift ausgeschlossen werden.

Zu b):

Eine entsprechende Bestimmung befindet sich in der Durchführungsverordnung zu § 13 RDStO. Um Zweifel zu beseitigen, ob eine solche Bestimmung im Wege der Durchführungsverordnung rechtswirksam getroffen werden kann, empfiehlt es sich, die Vorschrift in das Gesetz zu übernehmen. Die vorgeschlagene Fassung vervollständigt die Vorschrift des § 13 und regelt abschließend, unter welchen Voraussetzungen das Bundesdienststrafgericht eine erneute Nachprüfung der strafgerichtlichen Feststellungen vornehmen darf.

Zu Nr. 4:

Vgl. die Begründung zu Nr. 11. Die Vorschrift ist dem § 41 der Strafprozeßordnung nachgebildet.

Zu Nr. 5:

Die vorgesehene Fassung des § 20 RDStO über die Anwendung der Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes erweitert die Aufzählung der entsprechend anzuwendenden Vorschriften durch die Anführung der Vorschriften über die Bildung des Präsidiums; ferner beseitigt die Vorschrift Zweifel durch die Voranstellung des Wortes „besonders“.

Zu Nr. 6:

Zu a):

Durch die Änderung der Vorschrift des § 21 Abs. 1 RDStO soll der Dienstvorgesetzte gezwungen werden, Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhalts durchzuführen, wenn Tatsachen bekannt werden, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Die Anwendung des Ermessensgrundsatzes (§ 3 RDStO) auf den festgestellten Sachverhalt bleibt unberührt.

Zu b)

Vgl. die Begründung zu Nr. 11.

Zu Nr. 7:

Durch die Neufassung der Vorschrift des § 22 Abs. 1 RDStO wird keine sachliche Änderung vorgenommen, sondern nur klargestellt, daß sich die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens auf das Ergebnis der Feststellungen des Dienstvorgesetzten und dessen Beurteilung stützt. Es wird hierdurch auch das Verhältnis der Vorschrift zu der des Abs. 2 deutlicher, nach welcher der höhere Dienstvorgesetzte oder die Einleitungsbehörde, ungeachtet der Einstellung durch den Dienstvorgesetzten, dienststrafrechtlich gegen den Beschuldigten vorgehen können.

Zu Nr. 8:

Vgl. die Begründung zu Nr. 11.

Zu Nr. 9:

Zu a):

Vgl. die Begründung zu Nr. 11.

Zu b):

Die Vorschrift verkürzt den übermäßig langen Instanzenweg, der sich teilweise von der Anrufung des ersten Dienstvorgesetzten bis zur obersten Dienstbehörde erstreckte. Sie entspricht dem Rechtszustand, wie er zuletzt für die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes galt und sich dort bewährt hat. Während der Instanzenweg vereinfacht ist, wird zugleich dem Beschuldigten der in Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes vorgeschriebene Rechtsweg eröffnet. Es erscheint dabei angemessen, daß über Beschwerden gegen Entscheidungen eines höchsten Dienstvorgesetzten die oberste dienststrafgerichtliche Instanz, der Bundesdienststrafhof, entscheidet.

Zu Nr. 10:

Die Mehrzahl der Länder hat in neuerer Zeit eine Vorschrift in das Dienststrafrecht eingeführt, durch welche dem Beamten die Befugnis gegeben wird, eine Klärung gegen ihn erhobener Vorwürfe zu verlangen. Es erscheint deshalb zweckmäßig, auch im Bundesrecht eine entsprechende Vorschrift aufzunehmen; danach hat der Beamte das Recht, die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens gegen sich zu beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu reinigen. Die Einleitungsbehörde hat über den Antrag nach dem Ermessensgrundsatz des § 3 RDStO zu entscheiden.

Zu Nr. 11:

Im Dienststrafverfahren nach den Vorschriften der RDStO wurde die Verwaltung durch einen „Vertreter der Einleitungsbehörde“, im Verfahren vor dem Reichsdienststrafhof durch einen „Vertreter der obersten Dienstbehörde“ vertreten. Beide wurden von der Einleitungsbehörde (obersten Dienstbehörde) aus den Reihen der Beamten ihrer Verwaltung bestellt. Sie waren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht immer völlig frei von Einflüssen, die sich aus ihrer und des Beschuldigten Zugehörigkeit zu derselben Verwaltung ergeben konnten.

Bei der Neuordnung des Dienststrafrechts in der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wurde deshalb, um eine unabhängige, einwandfreie und sachliche Bearbeitung sowie die gleichmäßige Ausübung der Dienststrafgewalt im Interesse der Verwaltungen und der beschuldigten Beamten zu sichern, im ÄndG eine zentrale, außerhalb der betreffenden Verwaltung stehende und deshalb unabhängige Stelle geschaffen, „der Vertreter des öffentlichen Interesses“. Die Errichtung dieses Amtes entspricht der Notwendigkeit, bei der Einleitung und Durchführung von Dienststrafverfahren eine Stelle einzuschalten, die der betreffenden Verwaltung gegenüber selbständig und dadurch allen Einflüssen und Bindungen entzogen ist, die sich aus der gemeinschaftlichen Arbeit und den persönlichen Beziehungen innerhalb derselben Verwaltung oder Behörde leicht ergeben. Diese Institution hat sich in jeder Hin-

sicht bewährt. Sie wird auch vom überwiegenden Teil der Verwaltungen begrüßt. Die bisherige Bezeichnung „Vertreter des öffentlichen Interesses“ ist jedoch irreführend, mehrdeutig und unzweckmäßig; so müßte z. B. der Vertreter dieses Beamten „Vertreter des Vertreters des öffentlichen Interesses“ genannt werden, während der zuständige Beamte kraft eigenen Rechts tätig ist. Sinnentsprechender ist die Bezeichnung „Generalanwalt“, die in Anlehnung an den Regierungsentwurf eines Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsgerichts gewählt wurde; dort wird als Vertreter der öffentlichen Belange der „Oberbundesanwalt“ eingeführt.

Die Einrichtung des Generalanwalts, durch welche eine straffere und einheitlichere Handhabung der Dienststrafgewalt gesichert und die gleichmäßige Behandlung gleichartiger Fälle erreicht wird, kann bei der heutigen Gesamtlage bei Handhabung der Dienststrafgewalt nicht mehr entbehrt werden. Der Generalanwalt hat die Belange der Verwaltung und der Öffentlichkeit in jeder Lage des Verfahrens, also auch bei den Vorermittlungen, im Untersuchungsverfahren sowie in der Hauptverhandlung vor den Bundesdienststrafgerichten, wahrzunehmen (§ 30 a RDStO). Aus dieser seiner Aufgabe ergibt sich, daß er nur an die Weisungen einer Stelle gebunden sein kann, wenn er nicht seine Arbeitsfähigkeit einbüßen soll. Die Weisungsbefugnis des Bundesministers des Innern ist ausreichend; über ihn können alle erforderlichen Maßnahmen veranlaßt werden. Die Weisungen an den Generalanwalt in Einzelfällen können jedoch nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister erfolgen (§ 30 b RDStO).

Der Generalanwalt kann nicht selbst alle Rechte wahrnehmen. Er muß deshalb befugt sein, an seine Weisungen gebundene Beamte — z. B. für die erste Instanz — mit der Wahrnehmung seiner Befugnisse zu beauftragen (§ 30 c RDStO).

Der Generalanwalt muß in der Lage sein, einen von der Einleitungsbehörde als Einzelfall betrachteten Sachverhalt, den er aus seiner Erfahrung und Übersicht anders beurteilt, durch seinen Antrag zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen. § 30 d zieht die notwendige Folgerung aus der Stellung des Generalanwalts im Verfahren. Er muß über die Vorgänge unterrichtet werden, um entscheiden zu können, was von ihm im Interesse einer einheitlichen Handhabung der Dienststrafgewalt für erforderlich oder zweckmäßig erachtet wird.

Die Änderungen zu Nr. 4, 6, 8, 9a, 11, 13 a und c, 15, 16, 17 b, 18 b und c, 19 a und b, 20, 28 bis 32 ergeben sich aus der Stellung, die dem Generalanwalt im Gesetz eingeräumt wird.

Zu Nr. 12:

Vgl. die Begründung zu Nr. 11.

Zu Nr. 13:

Die Entscheidung durch die drei ordentlichen Mitglieder des Dienststrafsenats im Beschlußverfahren des § 43 RDStO hat sich als zweckmäßig erwiesen, weil sie der Beschleunigung dient und es sich bei solchen Beschlüssen fast ausnahmslos um die Entscheidung reiner Rechtsfragen handelt. Die der früheren Regelung des § 43 entsprechende Heranziehung eines Laienbeisitzers würde eine Verzögerung und Erschwerung des Geschäftsganges bedeuten. Die bei dem Dienststrafhof der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes gemachten Erfahrungen sprechen für die vorgeschlagene Regelung.

Zu Nr. 14:

Zu a) und c):

Vgl. die Begründung zu Nr. 11.

Zu b):

Die vorgesehene Ergänzung des § 44 RDStO, welche die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde an die Bundesdienststrafkammer gibt, ist im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes unerläßlich.

Zu Nr. 15:

Vgl. die Begründung zu Nr. 14 b.

Zu Nr. 16 und 17:

Vgl. die Begründung zu Nr. 11.

Zu Nr. 18:

Zu a):

Die Änderung des § 51 Abs. 1 RDStO ist notwendig, da das Recht des Beamten auf Einsicht in seine Personalakten nicht mehr beschränkt ist. Im Dienststrafverfahren können aber auch Akten zur Vorlage kommen, hinsichtlich derer eine gesetzliche Geheimhaltungspflicht besteht (Steuerakten und ähnl.); die Akteneinsicht kann daher nur mit der Einschränkung gewährt werden, daß ihr nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Zu b):

Vgl. die Begründung zu Nr. 11.

Zu Nr. 19:

Zu a):

Die Änderung ist durch die Einfügung des Abs. 2 in § 3 RDStO (vgl. oben Nr. 2), wonach eine Strafverfolgung nach Ablauf von 5 Jahren unzulässig ist, notwendig geworden.

Zu b) und c):

Vgl. die Begründung zu Nr. 11.

Zu Nr. 20:

Zu a) und b):

Vgl. die Begründung zu Nr. 11.

Zu c):

Der Vorschlag zur Ergänzung der Vorschrift des § 53 RDStO (Anschuldigungsschrift) bringt materiell keine Neuerung (bisher DV Nr. 2 zu § 53). Da es jedoch zweifelhaft sein kann, ob eine derartig weitgehende Bestimmung über die Ergänzung der Anschuldigungsschrift rechtswirksam in der Durchführungsverordnung geregelt werden kann, wird sie hier wörtlich in das Gesetz übernommen.

Zu Nr. 21:

Vgl. die Begründung zu Nr. 11.

Zu Nr. 22:

Durch den Wegfall des Vertreters der Einleitungsbehörde wird die Einleitungsbehörde zwar von der Durchführung des Dienststrafverfahrens entbunden. Da aber ihre Belange durch den Verlauf des Verfahrens berührt werden (vgl. z. B. § 53 Abs. 4 RDStO), muß sie die Möglichkeit haben, an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Es bedarf deshalb einer besonderen Ladung der Einleitungsbehörde zu dem Termin.

Zu Nr. 23:

Zu a):

Eine Verhandlung unter Ausschluß der Öffentlichkeit widerspricht den heutigen allgemeinen Verfahrensgrundsätzen. Der Grundsatz der Öffentlichkeit des Verfahrens, die heute von den meisten Ländern für das Dienststrafverfahren bereits eingeführt ist, muß daher auch vor den Bundesdienststrafgerichten gelten. Die Ausschließung der Öffentlichkeit der Verhandlung muß indes unter denselben Voraussetzungen möglich sein wie im Strafgerichtsverfahren (vgl. §§ 172 bis 174 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Zu b):

Die Ergänzung des § 60 ergibt sich notwendig aus der in § 58 Abs. 1 (vgl. oben Nr. 22) getroffenen Änderung. Die Einleitungsbehörde, deren Belange von dem Verlauf und dem Ausgang des Dienststrafverfahrens weitgehend berührt werden, muß die Möglichkeit haben, in der Hauptverhandlung auf ihren Antrag gehört zu werden.

Zu Nr. 24:

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung des § 52 Abs. 2 RDStO (vgl. oben Nr. 19 Buchst. a),

Zu Nr. 25:

Vgl. die Begründung zu Nr. 22.

Zu Nr. 26:

Nach § 66 Abs. 3 RDStO hat die Dienststrafkammer nur das Recht, der Beschwerde abzuhelfen oder sie an den Dienststrafhof weiterzuleiten. Zur Vereinfachung erscheint es zweckmäßig, dem Vorsitzenden der Dienststrafkammer die Möglichkeit zu geben, eine verspätet eingelegte Beschwerde als unzulässig zu verwerfen. Diese Vorschrift ist der Regelung im Berufungsverfahren (§ 70 RDStO) nachgebildet.

Zu Nr. 27:

Es ist zweckmäßig, daß die Einleitungsbehörde die Möglichkeit hat, die Einlegung eines Rechtsmittels gegen das erstinstanzliche Urteil zu veranlassen. Da sie jedoch im Verfahren vor den Bundesdienststrafgerichten nicht aktiv legitimiert ist, erscheint die Regelung angebracht, daß der Generalanwalt verpflichtet ist, auf Verlangen der Einleitungsbehörde Berufung einzulegen. Ebenso ist die Zurücknahme der Berufung nur im Einvernehmen mit der Einleitungsbehörde zuzulassen (vgl. auch oben Nr. 22 und 23 Buchst. b).

Die RDStO gab bisher nicht die Möglichkeit, die Entscheidung über die Gewährung des Unterhaltsbeitrags in der zweiten Instanz zum Nachteil des Beschuldigten zu ändern. Diese Lücke wird durch § 67 Abs. 4 RDStO geschlossen. Es muß zulässig sein, eine veränderte Beurteilung der Gesichtspunkte, die der Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages (§ 64 RDStO) zugrunde gelegt worden sind, oder veränderte Umstände, die sich in der Zeit bis zur Entscheidung in zweiter Instanz ergeben, zu berücksichtigen.

Zu Nr. 28 bis 32:

Vgl. die Begründung zu Nr. 11.

Zu Nr. 33:

In der Dienststrafrechtspflege der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes hat es sich als zweckmäßig bewährt, Gebühren zu erheben, durch die ein Teil der entstehenden Ausgaben für die Dienststrafgerichtsbarkeit gedeckt werden kann. Die Bestimmungen entsprechen den für das Strafgerichtsverfahren geltenden Grundsätzen.

Zugleich wird die Vorschrift über die Kosten (DV Nr. 2 zu den §§ 97 bis 99) in das Gesetz selbst aufgenommen, um Zweifel zu beseitigen, ob diese Materie in der Durchführungsverordnung geregelt werden kann.

Zu Nr. 34:

Die Bestimmung des Art. 35 des Grundgesetzes, der die Behörden des Bundes und der Länder zur gegenseitigen Amtshilfe verpflichtet, gibt die Möglichkeit, die Vorschrift des § 103 RDStO in dem vorgeschlagenen Sinne zu ergänzen.

Zu Nr. 35:

§ 108 RDStO enthält eine besondere Vorschrift für Richter. Aus der vorgeschlagenen Neufassung geht hervor, daß sie nur auf die hauptamtlichen und planmäßigen Richter (Art. 97 Abs. 2 des Grundgesetzes) angewendet werden kann; hierunter fallen auch die hauptamtlichen und planmäßigen Richter eines allgemeinen Verwaltungsgerichts. Außerdem wird die Zuständigkeit der Bundesdienststrafkammern dahin erweitert, daß diese auch über die Einleitung des förmlichen Verfahrens und die Bestellung des Untersuchungsführers zu entscheiden haben.

Zu Nr. 36:

Vgl. die Begründung zu Nr. 37 a.

Zu Nr. 37:

Zu a):

Einer besonderen dienststrafrechtlichen Regelung sind nur die ordentlichen und hauptamtlichen und planmäßigen Richter unterworfen. Um die nichtrichterlichen Beisitzer auszunehmen, sind die Worte „ein Mitglied der oberen Bundesgerichte“ durch die Worte „einen Richter eines oberen Bundesgerichts“ ersetzt.

Zu b):

Die Änderung ergibt sich aus dem Wegfall des § 109 RDStO.

Zu c):

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung des Abs. 1 (vgl. oben Buchst. a).

Zu Nr. 38:

Die Vorschrift enthält materiell keine Neuerung. Sie bereinigt nur den Wortlaut des § 112 RDStO und ersetzt in Abs. 4 den Hinweis auf Abs. 1; diese Vorschrift ist für das Bundesrecht ohne Bedeutung und deshalb bereits in der Bekanntmachung der RDStO vom 30. Juni 1950 in Kleindruck wiedergegeben.

Zu Nr. 39:

Zu a) und c):

Die Übergangsvorschrift des § 117 RDStO wird durch den Entwurf der neuen Rechtslage angepaßt. Sie ermöglicht die Wiederaufnahme von Dienststrafsachen, für deren Wiederaufnahme gesetzliche Vorschriften fehlen. Der Wortlaut lehnt sich eng an die entsprechende Vorschrift des ÄndG. (§ 23) an.

Zu b):

Der Vorschlag erweitert die Vorschrift des § 117 Abs. 3 dahin, daß der Bundesdienststrafhof in einem Wiederaufnahmeverfahren nach § 117 RDStO die Sache bereits für das Zulassungsverfahren an eine Bundesdienststrafkammer verweisen kann.

Zu Nr. 40:

§ 117 a gibt Bundesbeamten und Bundesrichtern die Möglichkeit einer besonderen Wiederaufnahme von Dienststrafverfahren gegen Urteile, die in der Nazizeit aus politischen Gründen verhängt worden sind. Der vorgeschlagene Wortlaut entspricht § 24 des ÄndG.

Das gleiche gilt für Reichsbeamte, Beamte von Verwaltungen und Einrichtungen i. S. des Art. 130 des Grundgesetzes, Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes.

Zu Abschnitt II

Zu § 2:

§ 2 erweitert § 104 RDStO durch die Vorschrift, daß zur Erteilung von Gnadenerweisen in allen Fällen einer dienststrafgerichtlichen Verurteilung von Beamten (Richtern), Versorgungsberechtigten, Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes, für die im Bundesgebiet eine Gnadeninstanz fehlt, der Bundespräsident zuständig ist. Die

sachliche Zuständigkeit zur Vorbereitung der Gnadensachen und zur Ausführung der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ausübung des Begnadigungsrechts in Dienststrafsachen vom 23. November 1950 wird der Nachfolgebehörde des früheren Dienstherrn übertragen.

Durch die Vorschrift soll eine z. Z. insbesondere für frühere Reichsbeamte bestehende Lücke geschlossen werden. In der Vergangenheit bereits erteilte Gnadenerweise bleiben wirksam.

Entsprechendes gilt für Gnadenerweise hinsichtlich der beamtenrechtlichen Folgen strafgerichtlicher Urteile (§ 54 DBG).

Zu § 3:

Die hier vorgeschlagene Übergangsvorschrift schließt eine Lücke des Gesetzes im Interesse sowohl der Verwaltung als auch der Beamten.

Es häufen sich die Fälle, daß Beamte, die keinen Dienstvorgesetzten oder früheren Dienstvorgesetzten im Bundesgebiet haben, wie z. B. verdrängte oder vertriebene Beamte, von der ihnen nach § 8 DBG auferlegten Pflicht zur Amtsverschwiegenheit entbunden werden müssen, um vor Gericht aussagen zu können. Nach § 8 Abs. 3 ist für die Genehmigung der Dienstvorgesetzte oder der letzte Dienstvorgesetzte zuständig. Es erscheint deshalb angebracht, für alle früheren unmittelbaren und mittelbaren Reichsbeamten, die im Bundesgebiet wohnen, soweit sie nicht nunmehr der Länderhoheit unterstehen, die Zuständigkeit der Obersten Bundesbehörde oder der bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, welche den Verwaltungszweig oder die Aufgaben der früheren Verwaltungsstelle des Beamten übernommen hat, zu begründen.

Zu § 4:

In den vergangenen Jahren sind gegen Beamte der auf den Bund übernommenen Verwaltungen Urteile nichtdeutscher Gerichte ergangen, in denen auf Zuchthaus oder auf Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer erkannt wurde. Diese Urteile haben die beamtenrechtlichen Folgen des § 53 DBG nicht nach sich gezogen, also das Beamtenverhältnis nicht kraft Gesetzes beendet.

Zu Abs. 1:

In allen diesen Fällen muß jedoch geprüft werden, ob die Tat nach deutschem Recht unter Berücksichtigung beamtenrechtlicher Maßstäbe zur Entfernung aus dem Dienst geführt hätte. Gegebenenfalls muß ein förmliches Dienststrafverfahren mit diesem Ziele vor den Bundesdienststrafgerichten durchgeführt werden. Dabei hat das Dienststrafgericht in jedem Falle selbständig zu prüfen, ob ein Dienstvergehen vorliegt, das die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigt; § 13 Abs. 3 RDStO ist also nicht anzuwenden (Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs). Um jedoch sachlich ungerechtfertigte Nachzahlungen bis zur Entscheidung des Dienststrafgerichts zu vermeiden, ist die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 erforderlich.

Zu Abs. 2:

In den Fällen, in denen nach dem Ergebnis der Ermittlungen der Obersten Dienstbehörde oder nach der Entscheidung des Dienststrafgerichts die Entfernung aus dem Dienst nicht gerechtfertigt ist, entspricht es der Billigkeit, in Anlehnung an § 55 Abs. 7 DBG dem Beamten auf die nachzuzahlenden Dienstbezüge ein in der rückliegenden Zeit bezogenes Arbeitseinkommen (Unterhaltsbeitrag) anzurechnen.

Zu Abs. 3:

Die Vorschriften sind auch auf den Personenkreis des Gesetzes nach Art. 131 des Grundgesetzes entsprechend anzuwenden.

Zu § 5:

Die für den Bundesminister des Innern vorgesehene Ermächtigung ergibt sich aus den Bedürfnissen der Dienststrafrechtspflege. Die Bekanntmachung des durch die Novelle an zahlreichen Stellen geänderten und ergänzten Textes des Gesetzes dient in gleichem Maße den Belangen der Dienststrafgerichte, der Verwaltungen, der Beamtenschaft und der Öffentlichkeit.

Der Umgestaltung des Textes durch das vorliegende Gesetz entspricht der Vorschlag, die Bezeichnung „Reichsdienststrafordnung“ durch „Bundesdienststrafordnung“ zu ersetzen.

Vergleichende Übersicht

über die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen der Reichsdienststrafordnung (Bundesfassung)

Reichsdienststrafordnung

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1950 - BGBl. S. 306)

Abschnitt I

Anwendbarkeit des Gesetzes

§ 3

[Ermessensgrundsatz]

Die zuständige Behörde bestimmt nach pflichtmäßigem Ermessen, ob wegen eines Dienstvergehens nach diesem Gesetz einzuschreiten ist; sie hat dabei auch das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten zu berücksichtigen.

Abschnitt III

Dienststrafverfahren

1. Allgemeine Vorschriften

§ 13

[Verhältnis des Dienststrafverfahrens zum strafrechtlichen Verfahren]

(1) Ist gegen den eines Dienstvergehens Beschuldigten wegen derselben Tatsachen die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so kann ein Dienststrafverfahren zwar eingeleitet, es muß aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ebenso muß ein bereits eingeleitetes Dienststrafverfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage erhoben wird. Das Dienststrafverfahren kann fortgesetzt werden, wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beschuldigten liegen.

Entwurf des Änderungsgesetzes zur Reichsdienststrafordnung

(1) Die zuständige Behörde bestimmt nach pflichtmäßigem Ermessen, ob wegen eines Dienstvergehens nach diesem Gesetz einzuschreiten ist; sie hat dabei auch das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten zu berücksichtigen.

(2) Sind seit einem Dienstvergehen, das eine Bestrafung mit Warnung, Verweis oder Geldbuße gerechtfertigt hätte, mehr als fünf Jahre verstrichen, so ist eine Dienststrafverfolgung unzulässig.

(1) Ist gegen den eines Dienstvergehens Beschuldigten wegen derselben Tatsachen die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so kann ein Dienststrafverfahren zwar eingeleitet, es muß aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ebenso muß ein bereits eingeleitetes Dienststrafverfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage erhoben wird. Das Dienststrafverfahren kann fortgesetzt werden, wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beschuldigten liegen. **Das**

Dienststrafverfahren kann in den in Satz 1 und 2 bezeichneten Fällen auch während des schwebenden Strafverfahrens mit Zustimmung des Generalanwalts (§ 30 a) durchgeführt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist. Ergeht nach Abschluß des Dienststrafverfahrens in dem gegenstandsgleichen strafgerichtlichen Verfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denen des Urteils des Bundesdienststrafgerichts abweichen, so gelten die abweichenden Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils als neue Tatsachen im Sinne des § 83 Abs. 1 Nr. 1.

(2) Wird der Beschuldigte im strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung waren, ein Dienststrafverfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes zu erfüllen, ein Dienstvergehen enthalten.

(2) unverändert

(3) Für die Entscheidung im Dienststrafverfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend, *wenn nicht* das Dienststrafgericht *einstimmig* die *wiederholte* Prüfung *der* Tatsachen beschließt.

(3) Für die Entscheidung im Dienststrafverfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend, **welche die Entscheidung des Strafgerichts tragen. Das Bundesdienststrafgericht kann jedoch die nochmalige Prüfung dieser Tatsachen beschließen, wenn seine Mitglieder einstimmig die Richtigkeit des gleichen Teils der Feststellungen des Strafgerichts bezweifeln; dies ist in den Urteilsgründen (§ 65) zum Ausdruck zu bringen.**

§ 19

[Zustellungen]

(1) Die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Zustellungen werden ausgeführt:

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein oder, wenn er die Annahme oder die Ausstellung des Empfangsscheins verweigert, durch Anfertigung einer Niederschrift darüber,
2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen,
4. an Behörden auch durch Vorlegung der Akten mit den Urschriften der zuzustellenden Schriftstücke; der Empfänger hat den Tag der Vorlegung in den Akten zu vermerken.

(1) 1. bis 4. unverändert

Zustellungen und Mitteilungen an den Generalanwalt werden durch Vorlegung der Urschrift des zuzustellenden oder mitzuteilenden Schriftstücks bewirkt.

(2) Die Zustellung nach Abs. 1 Nr. 3 kann durch jeden Beamten ausgeführt werden. Die öffentliche Zustellung wird auf Antrag der Einleitungsbehörde oder des Untersuchungsführers von der Dienststrafkammer bewilligt. Die zuzustellende Ausfertigung ist an der Gerichtstafel der Dienststrafkammer anzuheften; enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem ein Auszug einmalig in das Ministerialblatt des Bundesministeriums des Innern einzurücken.

(2) unverändert

(3) Alle anderen Mitteilun°en erfolgen formlos.

(3) unverändert

(4) Der Beamte muß Zustellungen und Mitteilungen unter der Anschrift, die er seinem Dienstvorgesetzten angezeigt hat, gegen sich gelten lassen.

(4) unverändert

§ 20

[Anwendbarkeit des GVG und der StPO]

Zur Ergänzung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung) und der Strafprozeßordnung anzuwenden, soweit nicht die Eigenart des Dienststrafverfahrens entgegensteht.

Zur Ergänzung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (**besonders über** Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung, **Bildung des Präsidiums**) und der Strafprozeßordnung anzuwenden, soweit nicht die Eigenart des Dienststrafverfahrens entgegensteht.

2. Vorermittlungen

§ 21

[Ermittlungen]

(1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienststrafvergehens rechtfertigen, und hält der Dienstvorgesetzte ein Dienststrafverfahren für angezeigt, so veranlaßt er die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen. Dabei sind nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden und die für die Strafbemessung bedeutsamen Umstände zu ermitteln.

(1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, . . . so veranlaßt **der Dienstvorgesetzte** die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen. Dabei sind nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden und die für die Strafbemessung bedeutsamen Umstände zu ermitteln.

(2) Das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen ist dem Beschuldigten bekanntzugeben. Er ist über die ihm zur Last gelegte Verfehlung unter Aufnahme einer Niederschrift zu hören; er kann sich auch schriftlich äußern.

(2) Das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen ist dem Beschuldigten **und dem Generalanwalt** bekanntzugeben. **Der Beschuldigte** ist über die ihm zur Last gelegte Verfehlung unter Aufnahme einer Niederschrift zu hören; er kann sich auch schriftlich äußern.

(3) Der Beschuldigte kann beantragen, daß weitere Ermittlungen vorgenommen werden.

(3) unverändert

Der Dienstvorgesetzte entscheidet, ob dem Antrag stattzugeben ist.

(4) Als Dienstvorgesetzter gilt bei einem Ruhestandsbeamten die vor Beginn des Ruhestandes für den Beamten zuletzt zuständige oberste Dienstbehörde; sie kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen. Besteht die hiernach zuständige oberste Dienstbehörde nicht mehr, so bestimmt der Bundesminister des Innern, wer als Dienstvorgesetzter gilt.

(4) unverändert

§ 22

[Einstellung des Verfahrens]

(1) Ergeben die Ermittlungen kein Dienstvergehen, oder hält der Dienstvorgesetzte eine Dienststrafe nicht für angezeigt, so stellt er das Verfahren ein und teilt dies dem Beschuldigten mit.

(1) **Wird durch** die Ermittlungen kein Dientsvergehen **festgestellt,** oder hält der Dienstvorgesetzte eine Dienststrafe nicht für angezeigt, so stellt er das Verfahren ein und teilt dies dem Beschuldigten **und dem Generalanwalt** mit.

(2) Ungeachtet der Einstellung kann der höhere Dienstvorgesetzte wegen desselben Sachverhalts eine Dienststrafe verhängen oder die Einleitungsbehörde das förmliche Dienststrafverfahren einleiten.

(2) unverändert

3. Dienststrafverfügung

§ 25

[Form und Inhalt der Dienststrafverfügung]

Die Dienststrafe wird durch eine schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung verhängt, die dem Beschuldigten zuzustellen oder verhandlungsschriftlich zu eröffnen ist.

Die Dienststrafe wird durch eine schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung verhängt, die dem Beschuldigten **und dem Generalanwalt** zuzustellen oder verhandlungsschriftlich zu eröffnen ist.

§ 26

[Rechtsmittel: Beschwerde]

(1) Der Beschuldigte kann gegen die Dienststrafverfügung, wenn sie nicht von der obersten Dienstbehörde erlassen ist, innerhalb zweier Wochen nach Zustellung oder Eröffnung schriftlich Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist bei dem Dienstvorgesetzten, der die Dienststrafverfügung erlassen hat, einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Beschwerde bei dem Dienstvorgesetzten eingelegt wird, der über sie zu entscheiden hat.

(1) unverändert

(2) Der Dienstvorgesetzte, der die Dienststrafverfügung erlassen hat, ist nicht berechtigt, die Dienststrafe aufzuheben oder zu mildern. Er hat die Beschwerde spätestens innerhalb einer Woche dem nächsthöheren

(2) Der Dienstvorgesetzte, der die Dienststrafverfügung erlassen hat, ist nicht berechtigt, die Dienststrafe aufzuheben oder zu mildern. Er hat die Beschwerde spätestens innerhalb einer Woche dem nächsthöheren

Dienstvorgesetzten vorzulegen. Dieser entscheidet.	Dienstvorgesetzten vorzulegen. Dieser entscheidet. **Die Entscheidung ist dem Generalanwalt mitzuteilen.**
(3) Gegen die auf die Beschwerde *ergehende* Entscheidung *sind* weitere Beschwerden *bis an die oberste Dienstbehörde* zulässig; *die oberste Dienstbehörde kann jedoch den Beschwerdezug durch Verordnung allgemein oder für einzelne Beamtengruppen beschränken. Abs.* 1 und 2 gelten sinngemäß.	(3) Gegen die Entscheidung auf die Beschwerde **ist** weitere Beschwerde an **den nächsthöheren Dienstvorgesetzten und gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an die Bundesdienststrafkammer** zulässig; **sie entscheidet endgültig durch Beschluß. Über Beschwerden gegen Dienststrafverfügungen oder Beschwerdeentscheidungen eines obersten Dienstvorgesetzten entscheidet der Bundesdienststrafhof. Die Absätze** 1 und 2 gelten sinngemäß.
(4) entfällt	(4) entfällt
4. Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens	
§ 28	
[Form der Einleitung]	
Das förmliche Dienststrafverfahren gliedert sich in die Untersuchung und in das Verfahren vor dem Dienststrafgericht. Es wird durch schriftliche Verfügung der Einleitungsbehörde eingeleitet. Die Verfügung wird dem Beschuldigten zugestellt . . . . Die Einleitung wird mit der Zustellung wirksam.	(1) Das förmliche Dienststrafverfahren gliedert sich in die Untersuchung und in das Verfahren vor dem Dienststrafgericht. Es wird durch schriftliche Verfügung der Einleitungsbehörde eingeleitet. Die Verfügung wird dem Beschuldigten **und dem Generalanwalt** zugestellt . . . . Die Einleitung wird mit der Zustellung wirksam.
	(2) Der Beamte kann die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu reinigen. Lehnt die Einleitungsbehörde die Einleitung ab, so hat sie ihm bekanntzugeben, daß ein Grund für die Einleitung nicht vorliegt. Auf seinen Antrag ist die Entscheidung zu begründen. Für Beamte auf Widerruf gilt § 107 sinngemäß.
	4 a. Generalanwalt
	§ 30 a
	Bei dem Bundesdienststrafhof wird ein Generalanwalt als Vertreter der öffentlichen Belange bestellt. Der Generalanwalt muß auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen die Fähigkeit zum Richteramt an einem ordentlichen Gericht oder an einem allgemeinen Verwaltungsgericht erlangt und das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben. Er hat auf die einheitliche Handhabung der Dienstgewalt hinzuwirken sowie die Belange der Verwaltungen und der Öffentlichkeit in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen.

§ 30 b

(1) Der Generalanwalt untersteht dem Bundesminister des Innern. Dieser kann mit Zustimmung der Bundesregierung allgemeine Grundsätze für die Tätigkeit des Generalanwaltes aufstellen und ihm im Einzelfall im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister Weisungen erteilen.

(2) Der Generalanwalt kann, um seine Aufgaben und Befugnisse bei den Einleitungsbehörden wahrzunehmen, von diesen vorgeschlagene geeignete Beamte bestellen; sie müssen die Fähigkeit zum Richteramt an einem ordentlichen Gericht oder an einem allgemeinen Verwaltungsgericht erlangt haben. Die Beauftragten sind in dieser Eigenschaft an die Weisungen des Generalanwalts gebunden.

§ 30 c

Der Generalanwalt kann im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde ihm geboten erscheinende Ermittlungen selbst durchführen oder durch seine Beauftragten durchführen lassen.

§ 30 d

Hält der Generalanwalt die Durchführung eines förmlichen Dienststrafverfahrens für geboten, so hat die Einleitungsbehörde seinem Antrag stattzugeben. Auf sein Ersuchen sind ihm die Dienststrafvorgänge mit allen Akten, einschließlich der Personalakten, vorzulegen.

5. Dienststrafgerichte

b) . . . Dienststrafhof

§ 42

[Großer Dienststrafsenat]

(1) Will ein Dienststrafsenat in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Dienststrafsenats oder des Großen Dienststrafsenats (Abs. 3) abweichen, so hat er die Rechtsfrage unter Begründung seiner Rechtsauffassung an den Großen Dienststrafsenat zu verweisen. Dies gilt nicht, wenn der Senat, von dessen Entscheidung er abweichen will, der Abweichung zustimmt.

(2) Ein Dienststrafsenat kann die Entscheidung des Großen Dienststrafsenats auch in einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen, wenn nach seiner Auf-

(1) unverändert

(2) Ein Dienststrafsenat kann die Entscheidung des Großen Dienststrafsenats auch in einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen, wenn nach seiner Auf-

fassung die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordern. Hält der *Vertreter der obersten Dienstbehörde (§ 75 Abs. 1)* aus einem solchen Grunde die Entscheidung des Großen Dienststrafsenats für erforderlich, so ist die Sache dem Großen Dienststrafsenat vorzulegen.	fassung die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordern. Hält der **Generalanwalt** aus einem solchen Grunde die Entscheidung des Großen Dienststrafsenats für erforderlich, so ist die Sache dem Großen Dienststrafsenat vorzulegen.
(3) Der Große Dienststrafsenat besteht aus dem Präsidenten des . . . Dienststrafhofs, seinen Stellvertretern und je einem richterlichen Mitgliede, ...	(3) unverändert
(4) Bei Stimmengleichheit wird die Stimme des dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach jüngsten Mitglieds nicht mitgezählt; der Berichterstatter hat jedoch immer Stimmrecht.	(4) unverändert
(5) Die Entscheidung der Rechtsfrage durch den Großen Dienststrafsenat ist in der zu entscheidenden Sache bindend.	(5) unverändert
§ 43 [Besetzung der Dienststrafsenate]	
Jeder Dienststrafsenat beschließt mit *zwei* richterlichen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, *und einem weiteren Mitglied.* Er entscheidet in der Hauptverhandlung mit drei richterlichen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und zwei weiteren Mitgliedern.	Jeder Dienststrafsenat beschließt mit **drei** richterlichen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, ... Er entscheidet in der Hauptverhandlung mit drei richterlichen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und zwei weiteren Mitgliedern.
6. Untersuchung § 44 [Untersuchungsführer; Vertreter der Einleitungsbehörde]	
(1) Die Einleitungsbehörde kann von der Untersuchung absehen, wenn sie den Sachverhalt für aufgeklärt ansieht; sie hat den Beschuldigten davon in Kenntnis zu setzen.	(1) Die Einleitungsbehörde kann **im Einvernehmen mit dem Generalanwalt** von der Untersuchung absehen, wenn sie den Sachverhalt für aufgeklärt ansieht; sie hat den Beschuldigten davon in Kenntnis zu setzen.
(2) Andernfalls bestellt sie bei oder nach der Einleitung des Verfahrens einen Beamten zum Untersuchungsführer *sowie einen weiteren Beamten zu ihrem Vertreter* in dem Verfahren und teilt dies dem Beschuldigten mit. Sie kann Hilfsuntersuchungsführer bestellen.	(2) Andernfalls bestellt sie bei oder nach Einteilung des Verfahrens **im Einvernehmen mit dem Generalanwalt** einen Beamten zum Untersuchungsführer . . . in dem Verfahren und teilt dies dem Beschuldigten mit. Sie kann Hilfsuntersuchungsführer bestellen.
(3) Der Untersuchungsführer ist in der Durchführung der Untersuchung unabhängig und, abgesehen von den Fällen des § 50, an Weisungen nicht gebunden. Sein Amt erlischt aus den gleichen Gründen wie das Amt eines Mitgliedes der Dienststrafkammer nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 . . . oder 4. Er kann abberufen werden, wenn die Voraussetzungen des § 40	(3) Der Untersuchungsführer ist in der Durchführung der Untersuchung unabhängig und, abgesehen von den Fällen des § 50, an Weisungen nicht gebunden. Sein Amt erlischt aus den gleichen Gründen wie das Amt eines Mitgliedes der Dienststrafkammer nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 . . . oder 4. Er kann abberufen werden, wenn die Voraussetzungen des § 40

Abs. 1 Nr. 3 bei ihm eintreten. Über seine Ablehnung entscheidet die Einleitungsbehörde	Abs. 1 Nr. 3 bei ihm eintreten. Über seine Ablehnung entscheidet die Einleitungsbehörde .... **Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an die Bundesdienststrafkammer zulässig; diese entscheidet endgültig.**
(4) Der Vertreter der Einleitungsbehörde hat ihren Weisungen zu folgen.	(4) entfällt

§ 45

[Schriftführer]

(1) Der Untersuchungsführer hat einen Schriftführer zuzuziehen und ihn, wenn er nicht Beamter ist, auf dieses Amt zu vereidigen.	(1) unverändert
(2) Über die Ablehnung des Schriftführers entscheidet der Untersuchungsführer	(2) Über die Ablehnung des Schriftführers entscheidet der Untersuchungsführer .... **Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an die Bundesdienststrafkammer zulässig; diese entscheidet endgültig.**

§ 46

[Untersuchungshandlungen]

Der Untersuchungsführer kann Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen. Er kann Beschlagnahmen und Durchsuchungen anordnen und sie dazu ausführen lassen. Polizeibehörden und Vertreter der Einleitungsbehörde sind nicht befugt, eine Beschlagnahme oder Durchsuchung im Dienststrafverfahren anzuordnen.	Der Untersuchungsführer kann Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen. Er kann Beschlagnahmen und Durchsuchungen anordnen und sie durch die dazu sonst berufenen Behörden ausführen lassen. Polizeibehörden und **Generalanwalt** sind nicht befugt, eine Beschlagnahme oder Durchsuchung im Dienststrafverfahren anzuordnen.

§ 47

[Ladung des Beschuldigten]

Der Beschuldigte ist zu Beginn der Untersuchung zu laden und, falls er erscheint, zu vernehmen, auch wenn er bereits während der Vorermittlungen gehört worden ist. Ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert, und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist er erneut zu laden.	Der Beschuldigte ist zu Beginn der Untersuchung zu laden und, falls er erscheint, zu vernehmen, auch wenn er bereits während der Vorermittlungen gehört worden ist. Ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert, und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist er erneut zu laden. **Der Generalanwalt ist ebenfalls zu laden.**

§ 50

[Befugnisse des Vertreters der Einleitungsbehörde]

(1) Der Vertreter der Einleitungsbehörde ist zu allen Beweiserhebungen, abgesehen von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, zu laden. Er kann daran teilnehmen, sich aber auch jederzeit durch Einsichtnahme in die Akten über den Stand der Untersuchung unterrichten. Seinen Beweisanträgen muß der Untersuchungsführer stattgeben.	(1) Der **Generalanwalt** ist zu allen Beweiserhebungen, abgesehen von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, zu laden. Er kann daran teilnehmen, sich aber auch jederzeit durch Einsichtnahme in die Akten über den Stand der Untersuchung unterrichten. Seinen Beweisanträgen muß der Untersuchungsführer stattgeben.

(2) Der Vertreter der Einleitungsbehörde kann beantragen, die Untersuchung auf neue Punkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, zu erstrecken. Der Untersuchungsführer muß den Anträgen entsprechen; er kann von sich aus die Untersuchung auf neue Punkte ausdehnen, wenn der Vertreter der Einleitungsbehörde zustimmt. Der Untersuchungsführer hat dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich auch zu den neuen Anschuldigungen zu äußern.

(2) Der **Generalanwalt** kann beantragen, die Untersuchung auf neue Punkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, zu erstrecken. Der Untersuchungsführer muß den Anträgen entsprechen; er kann von sich aus die Untersuchung auf neue Punkte ausdehnen, wenn der **Generalanwalt** zustimmt. Der Untersuchungsführer hat dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich auch zu den neuen Anschuldigungen zu äußern.

§ 51

[Abschluß der Untersuchung, Akteneinsicht]

(1) Hält der Untersuchungsführer das Ziel der Untersuchung für erreicht, so hat er dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern. Er kann dem Beschuldigten ... in die ... Akten ... Einsicht gewähren.

(2) Nach der abschließenden Anhörung des Beschuldigten (Abs. 1 Satz 1) legt der Untersuchungsführer die Akten mit einem zusammenfassenden Bericht der Einleitungsbehörde vor.

(1) Hält der Untersuchungsführer das Ziel der Untersuchung für erreicht, so hat er dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, **die Akten einzusehen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen,** und sich abschließend zu äußern. . . .

(2) Nach der abschließenden Anhörung des Beschuldigten (Abs. 1 Satz 1) legt der Untersuchungsführer die Akten mit einem zusammenfassenden Bericht der Einleitungsbehörde vor. **Dem Generalanwalt ist eine Ausfertigung des Berichtes zu übersenden.**

§ 52

[Einstellung des förmlichen Dienststrafverfahrens]

(1) Die Einleitungsbehörde muß das förmliche Dienststrafverfahren, solange es noch nicht bei der Dienststrafkammer anhängig ist (§ 53 Abs. 3), einstellen, wenn

1. es nicht rechtswirksam eingeleitet oder sonst unzulässig ist,
2. der Beschuldigte stirbt,
3. der Beschuldigte aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet oder entlassen wird,
4. bei einem Ruhestandsbeamten die Folgen einer gerichtlichen Verurteilung . . . nach § 132 des Deutschen Beamtengesetzes eintreten,
5. der Beschuldigte als Ruhestandsbeamter auf seine Rechte als solcher der obersten Dienstbehörde gegenüber schriftlich verzichtet. Durch einen solchen Verzicht erlöschen die Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen.

(1) unverändert

(2) Die Einleitungsbehörde kann das förmliche Dienststrafverfahren, solange es noch nicht bei der Dienststrafkammer anhängig ist (§ 53 Abs. 3), einstellen, wenn sie dies nach dem Ergebnis der Untersuchung oder aus anderen Gründen für angebracht hält; sie kann in diesem Fall auch eine Dienststrafe im Rahmen der ihr nach § 11 Abs. 2, § 24 zustehenden Befugnis verhängen oder, wenn sie ihre Dienststrafgewalt nicht für ausreichend hält, die Entscheidung des höheren Dienstvorgesetzten herbeiführen. Wird eine Dienststrafe verhängt, so können die Kosten des Verfahrens dem Beschuldigten auferlegt werden. *Gegenüber einem Ruhestandsbeamten kann die Einleitungsbehörde das Verfahren auch dann einstellen, wenn sie ein Dienstvergehen (§ 12 Satz 2) zwar für erwiesen, die Aberkennung oder die Kürzung des Ruhegehalts aber nicht für gerechtfertigt hält.*

(3) In den Fällen des Abs. 1 und des Abs. 2 Satz 1 und 3 gelten § 22 Abs. 2 und § 27 sinngemäß.

(4) Die Einstellungsverfügung ist zu begründen und dem Beschuldigten zuzustellen.

(2) Die Einleitungsbehörde kann das förmliche Dienststrafverfahren, solange es noch nicht bei der Dienststrafkammer anhängig ist (§ 53 Abs. 3), einstellen, wenn sie dies nach dem Ergebnis der Untersuchung oder aus anderen Gründen für angebracht hält; sie kann in diesem Fall auch eine Dienststrafe im Rahmen der ihr nach § 11 Abs. 2, § 24 zustehenden Befugnis verhängen oder, wenn sie ihre Dienststrafgewalt nicht für ausreichend hält, die Entscheidung des höheren Dienstvorgesetzten herbeiführen. Wird eine Dienststrafe verhängt, so können die Kosten des Verfahrens dem Beschuldigten auferlegt werden. **Die Einleitungsbehörde kann das Verfahren auch dann einstellen, wenn sie ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, eine der in § 11 Abs. 1 aufgeführten Strafen aber nicht für gerechtfertigt hält, und wenn seit dem Dienstvergehen mehr als fünf Jahre verstrichen sind (§ 3 Abs. 2) oder das Verfahren sich gegen einen Ruhestandsbeamten richtet.**

(3) unverändert

(4) Die Einstellungsverfügung ist zu begründen und dem Beschuldigten **sowie dem** Generalanwalt zuzustellen.

(5) Hält der Generalanwalt die Einstellung nicht für gerechtfertigt, so kann er innerhalb von vier Wochen nach **Zustellung** der **Einstellungsverfügung an den Beschuldigten bei** der Einleitungsbehörde **beantragen, die** dienststrafgerichtliche Entscheidung **herbeizuführen, eine Anschuldigungsschrift ist beizufügen. Die Einleitungsbehörde hat dem Beschuldigten unter Übersendung einer Abschrift des Antrages mit der Anschuldigungsschrift Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Sie legt dann die Akten mit der etwaigen Stellungnahme des Beschuldigten der Bundesdienststrafkammer vor.**

7. Verfahren vor der Dienststrafkammer bis zur Hauptverhandlung

§ 53

[Anschuldigungsschrift]

(1) *Der Vertreter der Einleitungsbehörde* verfaßt *nach ihren Weisungen* eine Anschuldigungsschrift und legt sie mit den Akten der Dienststrafkammer vor.

(2) Die Anschuldigungsschrift soll die Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen erblickt

(1) **Der Generalanwalt** verfaßt **im Einvernehmen mit der Einleitungsbehörde** eine Anschuldigungsschrift und legt sie mit den Akten der **Bundesdienststrafkammer** vor.

(2) unverändert

wird, und die Beweismittel geordnet darstellen. Sie darf diese Tatsachen zuungunsten des Beschuldigten nur insoweit verwerten, als ihm in der Untersuchung Gelegenheit gegeben worden ist, sich dazu zu äußern.

(3) Mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift ist das Verfahren bei der Dienststrafkammer anhängig.

(4) Teilt die Einleitungsbehörde der Dienststrafkammer mit, daß sie neue Anschuldigungspunkte zum Gegenstand der Verhandlung machen wolle, so hat die Dienststrafkammer das Verfahren auszusetzen, bis der Vertreter der Einleitungsbehörde nach Ergänzung der Vorermittlungen oder der Untersuchung einen Nachtrag zur Anschuldigungsschrift vorlegt oder die Fortsetzung des Verfahrens beantragt.

(5) § 48 gilt sinngemäß; eines Antrags bedarf es nicht.

(3) unverändert

(4) Teilt die Einleitungsbehörde **oder der Generalanwalt** der Dienststrafkammer mit, daß sie neue Anschuldigungspunkte zum Gegenstand der Verhandlung machen **wollen,** so hat die **Bundes**dienststrafkammer das Verfahren auszusetzen, bis der **Generalanwalt** nach Ergänzung der Vorermittlungen **oder** der Untersuchung einen Nachtrag zur Anschuldigungsschrift vorlegt oder die Fortsetzung des Verfahrens beantragt.

(5) unverändert

(6) Verwertet die Anschuldigungsschrift Tatsachen, zu denen sich der Beschuldigte weder in der Untersuchung noch in Vorermittlungen hat äußern können, oder leidet das in zulässiger Weise eingeleitete Dienststrafverfahren an anderen Verfahrensmängeln, so kann der Vorsitzende der Bundesdienststrafkammer die Anschuldigungsschrift an die Einleitungsbehörde zur Beseitigung der Mängel zurückgeben. Absatz 4 gilt sinngemäß.

§ 54

[Verbindung und Trennung von Dienststrafverfahren]

(1) Die Dienststrafkammer kann bei ihr anhängige Dienststrafverfahren in jeder Lage durch Beschluß miteinander verbinden oder wieder trennen.

(2) Der . . . Dienststrafhof kann Dienststrafverfahren, die bei verschiedenen Dienststrafkammern anhängig sind, auf Antrag einer Einleitungsbehörde oder einer beteiligten Dienststrafkammer oder eines Beschuldigten in jeder Lage durch Beschluß miteinander verbinden oder wieder trennen und die zuständige Dienststrafkammer bestimmen.

(1) unverändert

(2) Der . . . Dienststrafhof kann Dienststrafverfahren, die bei verschiedenen Dienststrafkammern anhängig sind, auf Antrag einer Einleitungsbehörde, **des Generalanwalts,** einer beteiligten Dienststrafkammer oder eines Beschuldigten in jeder Lage durch Beschluß miteinander verbinden oder wieder trennen und die zuständige Dienststrafkammer bestimmen.

§ 58

[Ladung zur Hauptverhandlung]

(1) Nach Ablauf der Frist des § 55 setzt der Vorsitzende den Termin zur Hauptverhandlung an und lädt hierzu den Vertreter

(1) Nach Ablauf der Frist des § 55 setzt der Vorsitzende den Termin zur Hauptverhandlung an und lädt hierzu den **General-**

der Einleitungsbehörde, den Beschuldigten und seinen Verteidiger. Er lädt ferner die Zeugen und Sachverständigen, deren persönliches Erscheinen er für erforderlich hält; ihre Namen sollen in den Ladungen des Vertreters der Einleitungsbehörde, des Beschuldigten und seines Verteidigers angegeben werden. Ebenso ordnet er die Herbeischaffung anderer Beweismittel an, die er für notwendig hält.

(2) entfällt

(3) Zwischen der Zustellung der Ladung und der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen, wenn der Beschuldigte nicht auf die Einhaltung der Frist verzichtet; es gilt als Verzicht, wenn der Beschuldigte sich auf die Hauptverhandlung eingelassen hat, ohne zu rügen, daß die Frist nicht eingehalten sei. Liegt der dienstliche Wohnsitz oder der Wohnort des Beschuldigten im Ausland, so hat der Vorsitzende die Frist angemessen zu verlängern.

8. Hauptverhandlung

§ 60

[Ausschluß der Öffentlichkeit]

(1) Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Der Bundesminister des Innern und die von ihm ermächtigten Personen sowie Vorgesetzte des Beschuldigten oder von ihnen beauftragte Beamte können der Verhandlung beiwohnen. Der Vorsitzende der Dienststrafkammer kann andere Personen zulassen, wenn ein durch körperliche Gebrechen behinderter Beschuldigter ihrer zur Hilfeleistung bedarf.

(2) entfällt

§ 61

[Gang der Hauptverhandlung]

(1) In der Hauptverhandlung trägt ein vom Vorsitzenden aus den Mitgliedern der Dienststrafkammer ernannter Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen das Ergebnis des bisherigen Verfahrens vor. Dabei können Niederschriften über Beweiserhebungen aus dem Dienststrafverfahren oder einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren durch Verlesen zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden. Soweit die Personal-

anwalt, die Einleitungsbehörde, den Beschuldigten und seinen Verteidiger. Er lädt ferner die Zeugen und Sachverständigen, deren persönliches Erscheinen er für erforderlich hält; ihre Namen sollen in den Ladungen des **Generalanwalts,** der Einleitungsbehörde, des Beschuldigten und seines Verteidigers angegeben werden. Ebenso ordnet er die Herbeischaffung anderer Beweismittel an, die er für notwendig hält.

(2) entfällt

(3) unverändert

(1) Die Hauptverhandlung ist öffentlich. **Die §§ 172 bis 174 des Gerichtsverfassungsgesetzes über den Ausschluß der Öffentlichkeit sind entsprechend anzuwenden.**

(2) **Die Einleitungsbehörde ist auf ihren Antrag zu hören.**

(1) unverändert

akten des Beschuldigten Tatsachen enthalten, die für die Gesamtbeurteilung erheblich sein können, sind sie vorzutragen. Ist der Beschuldigte erschienen, so wird er gehört.

(2) Nach Anhörung des Beschuldigten werden die Zeugen und Sachverständigen vernommen, soweit nicht der Beschuldigte und der *Vertreter der Einleitungsbehörde* auf die Vernehmung verzichten, oder die Dienststrafkammer sie für unerheblich erklärt.

(2) Nach Anhörung des Beschuldigten werden die Zeugen und Sachverständigen vernommen, soweit nicht der Beschuldigte und der **Generalanwalt** auf die Vernehmung verzichten, oder die Dienststrafkammer sie für unerheblich erklärt.

(3) Die Dienststrafkammer kann, wenn sie weitere Beweiserhebungen für erforderlich hält, neue Zeugen oder Sachverständige vernehmen oder eines ihrer Mitglieder damit beauftragen oder eine Behörde darum ersuchen.

(3) unverändert

(4) Nach Schluß der Beweisaufnahme werden der *Vertreter der Einleitungsbehörde*, sodann der Beschuldigte und sein Verteidiger gehört. Der Beschuldigte hat das letzte Wort.

(4) Nach Schluß der Beweisaufnahme werden der **Generalanwalt**, sodann der Beschuldigte und sein Verteidiger gehört. Der Beschuldigte hat das letzte Wort.

§ 63

[Entscheidung der Dienststrafkammer]

(1) Das Urteil kann nur auf Bestrafung, Freispruch oder Einstellung des Verfahrens lauten.

(1) unverändert

(2) Auf Freispruch ist zu erkennen, wenn kein Dienstvergehen erwiesen ist.

(2) unverändert

(3) Die Dienststrafkammer hat das Verfahren einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 vorliegen; vor Beginn der Hauptverhandlung kann sie es in diesen Fällen durch Beschluß einstellen. Sie hat das Verfahren *gegen einen Ruhestandsbeamten ferner* einzustellen, wenn *sie ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, die Aberkennung oder die Kürzung des Ruhegehalts aber nicht für gerechtfertigt hält.*

(3) Die Dienststrafkammer hat das Verfahren einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 vorliegen; vor Beginn der Hauptverhandlung kann sie es in diesen Fällen durch Beschluß einstellen. Sie hat das Verfahren **durch Urteil** einzustellen, wenn **die Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 Satz 3 vorliegen.**

§ 65

[Verkündung und Zustellung des Urteils]

(1) Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel und Mitteilung der wesentlichen Urteilsgründe verkündet. Es ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen. Hat die Dienststrafkammer eine Vernehmung nach § 61 Abs. 2 für unerheblich erklärt, so ist dies zu begründen. Hat die Dienststrafkammer einen Unterhaltsbeitrag nach § 64 bewilligt, so sind die Gründe hierfür anzugeben.

(1) unverändert

(2) Die Mitglieder der Dienststrafkammer, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, sollen das Urteil unterschreiben.	(2) unverändert
(3) Dem Beschuldigten und dem Vertreter der Einleitungsbehörde . . . sind Ausfertigungen des Urteils mit Gründen zuzustellen.	(3) Dem Beschuldigten und dem **Generalanwalt** sind Ausfertigungen des Urteils mit Gründen zuzustellen; **der Einleitungsbehörde ist eine Abschrift zu übersenden.**
9. Rechtsmittel im förmlichen Dienststrafverfahren	
a) Beschwerde	
§ 66	
[Zulässigkeit; Beschwerdefrist]	
(1) Gegen nicht endgültige Beschlüsse der Dienststrafkammer ist die Beschwerde an den . . . Dienststrafhof zulässig, gegen Entscheidungen, die der Urteilsfällung vorausgehen, jedoch nur, soweit sie eine Beschlagnahme oder Durchsuchung, eine Straffestsetzung oder eine dritte Person betreffen.	(1) unverändert
(2) Die Beschwerde ist bei der Dienststrafkammer innerhalb von zwei Wochen seit Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen; die Beschwerdefrist wird jedoch auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Beschwerde beim . . . Dienststrafhof eingelegt wird.	(2) unverändert
(3) Die Dienststrafkammer kann der Beschwerde abhelfen. Andernfalls entscheidet der . . . Dienststrafhof durch Beschluß endgültig.	(3) unverändert
	(4) Der Vorsitzende der Bundesdienststrafkammer verwirft die Beschwerde als unzulässig, wenn sie verspätet eingeleitet ist. Die Entscheidung ist zuzustellen. § 70 Abs. 2 gilt sinngemäß.
b) Berufung	
§ 67	
[Zulässigkeit; Berufungsfrist]	
(1) Gegen das Urteil der Dienststrafkammer ist innerhalb zweier Wochen nach seiner Zustellung Berufung an den . . . Dienststrafhof zulässig. Liegt der dienstliche Wohnsitz oder der Wohnort des Beschuldigten im Ausland, so hat der Vorsitzende der Dienststrafkammer die Berufungsfrist durch eine Verfügung, die zugleich mit dem Urteil zuzustellen ist, angemessen zu verlängern.	(1) unverändert
(2) Die Kostenentscheidung allein kann nicht angefochten werden.	(2) unverändert
	(3) Der Generalanwalt hat auf Verlangen der Einleitungsbehörde Berufung einzulegen; er kann sie nur im Einvernehmen mit der Einleitungsbehörde zurücknehmen.

(4) **Sofern in dem von dem Beschuldigten angefochtenen Urteil ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist, kann sich der Generalanwalt bis zum Schluß der Hauptverhandlung der Berufung des Beschuldigten oder seines gesetzlichen Vertreters anschließen, um eine Änderung des Unterhaltsbeitrages herbeizuführen.**

§ 71

[Berufungsbeantwortung]

(1) Wird die Berufung nicht als unzulässig verworfen, so werden die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung dem Vertreter der Einleitungsbehörde oder, wenn dieser die Berufung gelegt hat, dem Beschuldigten in Abschrift zugestellt.

(2) Die Berufung kann innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung schriftlich beantwortet werden; § 67 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(1) Wird die Berufung nicht als unzulässig verworfen, so werden die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung dem **Generalanwalt** oder, wenn dieser die Berufung eingelegt hat, dem Beschuldigten in Abschrift zugestellt.

(2) unverändert

§ 73

[Beschlußverfahren]

(1) Der . . . Dienststrafhof kann durch Beschluß

1. die Berufung aus den Gründen des § 70 Abs. 1 Satz 1 als unzulässig verwerfen,
2. die Berufung als offensichtlich unbegründet zurückweisen,
3. das Urteil aufheben und die Sache an eine Dienststrafkammer zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen, wenn er weitere Aufklärungen für erforderlich hält, oder wenn schwere Mängel des Verfahrens vorliegen,
4. die Sache zur Hauptverhandlung verweisen.

Für die Einstellung des Verfahrens gilt § 63 Abs. 3 sinngemäß.

(2) Vor der Beschlußfassung in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ist, wenn der Beschuldigte Berufung eingelegt hat, dem Vertreter der Einleitungsbehörde und, wenn dieser Berufung eingelegt hat, dem Beschuldigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Beschlüsse sind unanfechtbar; sie sind, außer im Fall des Abs. 1 Nr. 4, schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen und dem Beschuldigten sowie dem Vertreter der Einleitungsbehörde zuzustellen.

(1) unverändert

(2) Vor der Beschlußfassung in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ist, wenn der Beschuldigte Berufung eingelegt hat, dem **Generalanwalt** und, wenn dieser Berufung eingelegt hat, dem Beschuldigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Beschlüsse sind unanfechtbar; sie sind, außer im Fall des Abs. 1 Nr. 4, schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen und dem Beschuldigten sowie dem **Generalanwalt** zuzustellen.

§ 75

[Verfahrensgrundsätze; Abstimmung]

(1) Im Verfahren vor dem . . . Dienststrafhof tritt an die Stelle des Vertreters der Einleitungsbehörde ein Vertreter der obersten Dienstbehörde. Im übrigen gelten, soweit die §§ 72 bis 74 nichts anderes vorschreiben, die Vorschriften über das Verfahren vor der Dienststrafkammer sinngemäß. Von dem Verlesen von Niederschriften (§ 61 Abs. 1 Satz 2) kann jedoch abgesehen werden, wenn der Beschuldigte, sein Verteidiger und der Vertreter der obersten Dienstbehörde darauf verzichten.

(1) Im Verfahren vor dem **Bundes**dienststrafhof gelten die Vorschriften über das Verfahren vor der **Bundes**dienststrafkammer sinngemäß, soweit die §§ 72 bis 74 nichts anderes vorschreiben. Von dem Verlesen von Niederschriften (§ 61 Abs. 1 Satz 2) kann jedoch abgesehen werden, wenn der Beschuldigte, sein Verteidiger und der **Generalanwalt** darauf verzichten.

(2) Der . . . Dienststrafhof entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) unverändert

Abschnitt IV

Wiederaufnahme des Verfahrens

2. Verfahren

§ 88

[Verwerfung des Antrags]

(1) Das Dienststrafgericht (§ 87) verwirft den Antrag durch Beschluß, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Antrags nicht für gegeben oder den Antrag für offensichtlich unbegründet hält.

(1) unverändert

(2) Der Beschluß ist dem Antragsteller zuzustellen.

(2) Der Beschluß ist dem Antragsteller **und dem Generalanwalt** zuzustellen.

(3) Gegen einen nach Abs. 1 ergehenden Beschluß der Dienststrafkammer ist die Beschwerde zulässig.

(3) unverändert

§ 90

[Ermittlungen]

(1) Der Vorsitzende des nach § 89 Abs. 2 zuständigen Dienststrafgerichts hat der Einleitungsbehörde oder, wenn diese die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt hat, dem Verurteilten oder den anderen im § 86 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen den Antrag und den nach § 89 Abs. 1 ergangenen Beschluß zuzustellen und ihnen dabei eine angemessene Frist zur Erklärung zu bestimmen.

(1) Der Vorsitzende des nach § 89 Abs. 2 zuständigen Dienststrafgerichts hat der Einleitungsbehörde oder, wenn diese die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt hat, dem Verurteilten oder den anderen im § 86 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen den Antrag und den nach § 89 Abs. 1 ergangenen Beschluß zuzustellen und ihnen dabei eine angemessene Frist zur Erklärung zu bestimmen. **Der Generalanwalt ist hiervon zu benachrichtigen.**

(2) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Dienststrafgerichts nimmt die erforderlichen Ermittlungen vor, um den Sachverhalt aufzuklären. Dabei gelten sinngemäß die Vorschriften über die Untersuchung mit Ausnahme des § 49 Abs. 3.

(2) unverändert

(3) Die Einleitungsbehörde, für das Verfahren vor dem . . . Dienststrafhof die oberste Dienstbehörde, ernennt einen Beamten zu ihrem Vertreter in dem Verfahren.

(3) **entfällt**

§ 92

[Entscheidung nach Hauptverhandlung; Berufung]

(1) In der Hauptverhandlung kann das Dienststrafgericht die frühere Entscheidung entweder aufrechterhalten oder aufheben und anders entscheiden; diese Entscheidung kann auch ergehen, wenn das Beamtenverhältnis des Verurteilten nicht mehr besteht.

(1) In der Hauptverhandlung kann das Dienststrafgericht die frühere Entscheidung entweder aufrechterhalten oder aufheben und anders entscheiden; diese Entscheidung kann auch ergehen, wenn das Beamtenverhältnis des Verurteilten nicht mehr besteht. **Der Generalanwalt ist hiervon zu benachrichtigen.**

(2) Gegen eine nach Abs. 1 ergehende Entscheidung der Dienststrafkammer ist Berufung zulässig.

(2) unverändert

3. Ausschluß von Dienststrafrichtern

§ 93

[Ausschlußgründe]

(1) Ein Dienststrafrichter, der im früheren Verfahren an der den ersten oder zweiten Rechtszug abschließenden Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung im Wiederaufnahmeverfahren ausgeschlossen.

(1) unverändert

(2) Ein Beamter, der im früheren Verfahren als Untersuchungsführer oder als Vertreter der Einleitungsbehörde (Vertreter der Anklage) mitgewirkt hat, darf im Wiederaufnahmeverfahren nicht tätig werden.

(2) Ein Beamter, der im früheren Verfahren als Untersuchungsführer, **als Vertreter des Generalanwalts** oder als Vertreter der Einleitungsbehörde (Vertreter der Anklage) mitgewirkt hat, darf im Wiederaufnahmeverfahren nicht tätig werden.

Abschnitt V

Kosten des Dienststrafverfahrens

§ 96 a

(1) Im Verfahren vor den Bundesdienststrafgerichten werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) 1. Die Gebühren betragen für die erste Instanz

a) im Falle einer Entscheidung nach einer Hauptverhandlung eineinhalb vom Hundert der Bruttojahresbezüge des Angeschuldigten, mindestens jedoch fünfzig Deutsche Mark,

b) im Falle einer Entscheidung ohne Hauptverhandlung eins vom Hundert der Bruttojahresbezüge des Ange-

schuldigten, mindestens jedoch dreißig Deutsche Mark.

2. Diese Gebühren erhöhen sich für die zweite Instanz um fünfzig vom Hundert.
3. Wird das Rechtsmittel vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder durch Beschluß verworfen, so wird ein Viertel der Gebühr erhoben.
4. Wird der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig oder unbegründet verworfen oder abgelehnt, so wird die Hälfte der Gebühr erhoben.
5. Wird im Wiederaufnahmeverfahren das frühere Urteil aufrecht erhalten, so werden die vollen Gebühren erhoben. Wird das frühere Urteil aufgehoben, so werden keine Gebühren erhoben.
6. Betrifft eine Sache mehrere Angeschuldigte, so ist die Gebühr von jedem besonders zu erheben.

(3) Zu den Kosten im Sinne der §§ 97 bis 101 gehören:

1. Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, die auf Antrag erteilt werden (25 DPfg. für jede angefangene Seite, die 28 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält);
2. Postgebühren
   a) für Übersendung der auf Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften,
   b) für Ladungen von Zeugen und Sachverständigen; Telegrammgebühren, Fernsprechgebühren im Fernverkehr; die durch Einrücken in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
3. die Gebühren für Zeugen und Sachverständige; die Tagegelder und Reisekosten des Untersuchungsführers, des Generalanwalts und des Schriftführers während der Untersuchung; die Kosten für die Unterbringung und Untersuchung des Beschuldigten in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt;
4. die baren Auslagen des dem Beschuldigten nach § 48 Abs. 1 bestellten Verteidigers.

(4) Gebühren und Auslagen werden mit der Rechtskraft der Entscheidung fällig.

§ 100

[Auslagen des Beschuldigten]

(1) Die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen können dem Bund

(1) Die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen können dem Bund

ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn der Beschuldigte freigesprochen oder das förmliche Dienststrafverfahren aus anderen als den im § 98 Abs. 2 bezeichneten Gründen eingestellt wird. Sie sind dem Bund aufzuerlegen, wenn der Vertreter der Einleitungsbehörde ein Rechtsmittel zurückgenommen oder erfolglos eingelegt hat.

ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn der Beschuldigte freigesprochen oder das förmliche Dienststrafverfahren aus anderen als den im § 98 Abs. 2 bezeichneten Gründen eingestellt wird. Sie sind dem Bund aufzuerlegen, wenn der **Generalanwalt** ein Rechtsmittel zurückgenommen oder erfolglos eingelegt hat.

(2) Kosten der Verteidigung trägt der Bund nur, wenn sie ihm ausdrücklich auferlegt worden sind. Dies gilt auch für das Wiederaufnahmeverfahren.

(2) unverändert

Abschnitt VI

Vollstreckung, Begnadigung

§ 103

[Kostenentscheidung und -festsetzung]

Die Durchführungsvorschriften bestimmen, in welcher Weise Geldbeträge (§§ 38, 97, 101, 102 Abs. 4) beigetrieben werden.

(1) Die Durchführungsvorschriften bestimmen, in welcher Weise Geldbeträge (§§ 38, 97, 101, 102 Abs. 4) beigetrieben werden.

(2) Die Vollstreckungsbehörden der Länder haben Vollstreckungsersuchen der Bundesdienststrafgerichte zu entsprechen.

Abschnitt IX

Besondere Vorschriften

1. Für richterliche Beamte

1. Für **Richter**

§ 108

[Richterliche Beamte]

Im förmlichen Dienststrafverfahren gegen richterliche Beamte gilt folgendes:

1. An Stelle der Einleitungsbehörde entscheidet die Dienststrafkammer auf Antrag oder nach Anhörung des Vertreters der Einleitungsbehörde über die vorläufige Dienstenthebung und über die Einbehaltung von Dienstbezügen sowie über die Aufhebung dieser Anordnungen. Gegen die Entscheidung der Dienststrafkammer ist die Beschwerde an das Dienststrafgericht des zweiten Rechtszuges zulässig.

(1) Gegen Richter können durch Dienststrafverfügung nur die Dienststrafen der Warnung und des Verweises verhängt werden.

(2) Im förmlichen Dienststrafverfahren gegen **Richter** entscheidet die **Bundes**dienststrafkammer auf Antrag **der obersten Dienstbehörde** über die **Einleitung des förmlichen Verfahrens, die Bestellung des Untersuchungsführers,** die vorläufige Dienstenthebung, die Einbehaltung von Dienstbezügen sowie über die Aufhebung dieser Anordnungen. Gegen die Entscheidung der **Bundes**dienststrafkammer ist die Beschwerde an **den Bundesdienststrafhof** zulässig.

keit oder der ordentlichen Gerichtsbarkeit sein.

2. Sämtliche Beisitzer der Dienststrafkammer und des Dienststrafgerichts zweiten Rechtszuges müssen planmäßige richterliche Beamte der Verwaltungsgerichtbar-

3. Für Mitglieder der oberen Bundesgerichte und des Bundesrechnungshofs

§ 110

[Mitglieder der oberen Bundesgerichte usw.]

(1) Für das förmliche Dienststrafverfahren gegen ein Mitglied der oberen Bundesgericht e oder gegen ein nach § 121 Abs. 1 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung unabhängiges Mitglied des Bundesrechnungshofs wird ein besonderer Dienststrafsenat beim Bundesgerichtshof gebildet. Er entscheidet mit einem Vorsitzenden und sechs richterlichen Beisitzern.

(2) Vorsitzender ist der Präsident des Bundesgerichtshofs. Für seine Vertretung gilt § 109 Abs. 1 Nr. 2 b[1]).

(3) Von den richterlichen Beisitzern müssen je zwei als richterliche Beisitzer dem . . . Dienststrafhof und dem . . . Bundesgerichtshof . . . angehören. Die übrigen beiden Beisitzer müssen Mitglieder der Behörde sein, der der Beschuldigte angehört.

(4) entfällt

(5) Der Dienststrafsenat entscheidet endgültig.

(6) Die Aufgaben des Vertreters der Einleitungsbehörde werden von der Bundesanwaltschaft wahrgenommen.

(3) Sämtliche Beisitzer der **Bundes**dienststrafkammer und des **Bundesdienststrafhofs** müssen **hauptamtliche und** planmäßige **Richter** sein.

3. Für **Richter** der oberen Bundesgerichte und **Mitglieder** des Bundesrechnungshofs

(1) Für das förmliche Dienststrafverfahren gegen **einen Richter eines** oberen Bundesgerichts oder gegen ein nach § 121 Abs. 1 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung unabhängiges Mitglied des Bundesrechnungshofs wird ein besonderer Dienststrafsenat beim Bundesgerichtshof gebildet. Er entscheidet mit einem Vorsitzenden und sechs richterlichen Beisitzern.

(2) Vorsitzender ist der Präsident des Bundesgerichtshofs. **In Fällen der Behinderung vertritt ihn sein ständiger Vertreter. Ist auch dieser behindert, so führt der dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der dem Lebensalter nach älteste Beisitzer den Vorsitz.**

(3) Von den richterlichen Beisitzern müssen je zwei als richterliche Beisitzer dem . . . Dienststrafhof und dem . . . Bundesgerichtshof . . . angehören. Die übrigen beiden Beisitzer müssen **hauptamtliche und planmäßige Richter des Gerichts oder** Mitglieder der Behörde sein, der der Beschuldigte angehört.

(4) entfällt

(5) unverändert

(6) Die Aufgaben des **Generalanwalts** werden von der Bundesanwaltschaft wahrgenommen.

[1]) § 109 Abs. 1 Nr. 2b lautet: „. . . In Fällen der Behinderung vertritt ihn sein ständiger Vertreter. Ist auch dieser behindert, so führt der dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der dem Lebensalter nach älteste richterliche Beisitzer den Vorsitz."

5. Für Beamte der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

§ 112

(1)[1]) Der Reichsminister des Innern gilt im Sinne dieses Gesetzes als oberste Dienstbehörde der Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindlichen Zweckverbände; er kann kann seine Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen. Er bestimmt, wer als nachgeordnete Behörde, Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist. Er kann die Zuständigkeit zur Verhängung von Warnungen, Verweisungen und Geldbußen abweichend von den Vorschriften des § 24 regeln.

(2) entfällt

(3) entfällt

(4) Für die Beamten der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt Abs. 1 sinngemäß. An die Stelle des Reichsministers des Innern tritt der für die Aufsicht über die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung zuständige Bundesminister; er trifft seine Anordnungen nach Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, Satz 2 und 3 im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern.

(5) Für die in Abs. 4 bezeichneten Körperschaften usw. gilt § 151 Abs. 6 des Deutschen Beamtengesetzes sinngemäß.

(6) entfällt

Abschnitt X
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 117

[Rückwirkung im Wiederaufnahmeverfahren]

(1) Dienststrafverfahren, die nach den bisherigen Gesetzen rechtskräftig entschieden sind, ohne daß danach ein Wiederaufnahmeverfahren zulässig war, können nur wiederaufgenommen werden, wenn das frühere Urteil nach dem 1. Januar 1930 rechtskräftig geworden ist.

[1]) Abs. 1 nur wiedergegeben wegen Abs. 4.

(1) Der **für die Aufsicht zuständige Bundesminister** gilt im Sinne dieses Gesetzes als oberste Dienstbehörde der Beamten der **bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.** Er kann seine Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen. Er bestimmt, wer als nachgeordnete Behörde, Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist. Er kann die Zuständigkeit zur Verhängung von Warnungen, Verweisen und Geldbußen abweichend von den Vorschriften des § 24 regeln.

(2) Der **zuständige Bundesminister** trifft seine Anordnungen nach **Absatz 1** Satz 2 **bis 4** im **Einvernehmen** mit dem Bundesminister des Innern.

(3) Für die in Absatz 1 bezeichneten Körperschaften, **Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts** gilt § 151 Abs. 6 des Deutschen Beamtengesetzes sinngemäß.

(4) entfällt

(5) entfällt

(6) entfällt

(1) Dienststrafverfahren, die **vor dem Tag des Inkrafttretens der Reichsdienststrafordnung (1. Juli 1937)** rechtskräftig entschieden **waren**, ohne daß ein Wiederaufnahmeverfahren zulässig war, können nur wiederaufgenommen werden, wenn das frühere Urteil nach dem 1. Januar 1930 rechtskräftig ge-

(2) Anhängige Wiederaufnahmeverfahren, die nach diesem Gesetz unzulässig wären, sind einzustellen; die Kosten des Verfahrens trägt das Reich.

(3) Wenn das Dienststrafgericht, dessen Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren angefochten wird (§ 86 Abs. 2, § 87) oder das nach § 89 Abs. 2 für das weitere Verfahren zuständig wäre, nicht mehr besteht, tritt an seine Stelle der . . . Dienststrafhof. Er kann die Sache für das weitere Verfahren im Sinne des § 89 Abs. 2 an eine Dienststrafkammer verweisen.

worden ist. **Dienststrafverfahren, die nach dem 30. Juni 1937 rechtskräftig entschieden worden sind, können wieder aufgenommen werden, wenn der Verurteilte**

1. **bei einer Dienststelle des Reichs oder einer der in Artikel 130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen tätig gewesen ist,**
2. **seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet befugt genommen hat und**
3. **zu Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts verurteilt worden ist.**

(2) unverändert

(3) Wenn das Dienststrafgericht, dessen Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren angefochten wird (§ 86 Abs. 2, § 87) oder das nach § 89 Abs. 2 für das weitere Verfahren zuständig wäre, nicht mehr besteht, tritt an seine Stelle der . . . Dienststrafhof. Er kann die Sache **sowohl für das Zulassungsverfahren (§ 87) als auch** für das weitere Verfahren (§ 89 Abs. 2) an eine **Bundes**dienststrafkammer verweisen.

(4) Absatz 3 gilt sinngemäß im Falle des § 96.

§ 117 a

(1) Ist gegen einen Bundesbeamten oder Bundesrichter

1. **wegen eines in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 ausschließlich oder überwiegend aus politischen Gründen begangenen Dienstvergehens eine Dienststrafe verhängt, oder ist eine Handlung oder Unterlassung ausschließlich oder überwiegend aus politischen Erwägungen bis zum 8. Mai 1945 dienststrafrechtlich geahndet worden, oder**
2. **in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 eine Dienststrafe verhängt worden, die nach dem in der Entscheidung festgestellten Dienstvergehen und unter den Zeitumständen als übermäßig hart und deswegen als nationalsozialistisch anzusehen ist,**

so ist die dienststrafrechtliche Entscheidung entweder aufzuheben oder die erkannte Strafe angemessen zu mildern. Die Vorschriften über die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten sinngemäß, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei der obersten Dienstbehörde zu stellen, die über die Zulassung entscheidet. § 29 Abs. 2 gilt sinngemäß. Über die Beschwerde im Falle des § 88 Abs. 3 entscheidet die Bundesdienststrafkammer endgültig. Läßt die oberste Dienstbehörde die Wiederaufnahme zu, so entscheidet die Bundesdienststrafkammer in der Sache durch Beschluß. § 117 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Wiederaufnahme von Verfahren, die

1. unmittelbare und mittelbare Reichsbeamte oder Beamte der in Artikel 130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen,
2. Beamte zur Wiederverwendung und diesen gleichgestellte Personen im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307).

betreffen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet befugt genommen haben.

Anlage 2

Änderungsvorschläge des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Reichsdienststrafordnung

1. Zu Abschnitt I Ziffer 2:

   In § 3 erhält Absatz 2 letzter Halbsatz folgende Fassung:

   „. . ., so findet eine Bestrafung nicht mehr statt."

   Begründung:

   Die Formulierung soll klarstellen, daß zwar keine Bestrafung, wohl aber eine Ermittlung zulässig ist, da erst durch diese festgestellt werden kann, ob die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 gegeben sind.

2. Zu Abschnitt I Ziffer 3:

   In § 13 soll Buchstabe a) ersatzlos gestrichen werden.

   Begründung:

   Die Durchführung des Prinzips des Vorrangs des Strafverfahrens vor dem Dienststrafverfahren erscheint bedenklich. Die allenfalls zu erwartende geringe Beschleunigung des Strafverfahrens fällt gegenüber der Gefahr, daß zwei sich widersprechende Urteile ergehen, und der damit verbundenen Komplizierung des Verfahrens nicht entscheidend ins Gewicht. Außerdem bringt die Regelung des Entwurfs eine erhebliche Erschwerung der Verteidigung des Beschuldigten mit sich, der sich in zwei Verfahren gleichzeitig verteidigen muß.

3. Zu Abschnitt I Ziffer 3 b:

   § 13 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Für die Entscheidung im Dienststrafverfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend, welche die Entscheidung des Strafgerichts tragen. Das Bundesdienststrafgericht kann jedoch, wenn seine Mitglieder übereinstimmend die Richtigkeit desselben Teiles der Feststellungen bezweifeln, dessen nochmalige Prüfung beschließen; dies ist in den Urteilsgründen (§ 65) zum Ausdruck zu bringen."

   Begründung:

   Es handelt sich um eine auf Anregung des Ausschusses vom Bundesinnenministerium selbst vorgeschlagene redaktionelle Verbesserung.

4. Zu Abschnitt I Ziffer 11:

   1. In § 30 a erhält Satz 2 folgende Fassung:

      „Der Generalanwalt muß die Fähigkeit zum Richteramt an einem ordentlichen Gericht oder auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen zum Richteramt an einem allgemeinen Verwaltungsgericht erlangt und das 35. Lebensjahr vollendet haben."

      Begründung:

      Die Neuformulierung dient der Klarstellung. Die Worte „auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen" können sich nur auf die Fähigkeit zum Richteramt an einem allgemeinen Verwaltungsgericht beziehen, da die Fähigkeit zum Richteramt an einem ordentlichen Gericht ohnehin nur auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen erlangt werden kann.

   2. In § 30 b Absatz 2 erhält der 2. Halbsatz des Satzes 1 folgende Fassung:

      „sie müssen die Fähigkeit zum Richteramt an einem ordentlichen Gericht oder auf Grund der vorgeschriebenen

Prüfungen zum Richteramt an einem allgemeinen Verwaltungsgericht erlangt haben."

Begründung:
Die Änderung dient der formellen und inhaltlichen Angleichung an die zu § 30 a vorgeschlagene Neufassung.

5. In Abschnitt I ist Ziffer 17 a neu einzufügen:
„§ 49 wird wie folgt geändert:
Absatz 3 wird gestrichen."

Begründung:
Der Änderungsvorschlag bezweckt, den Beschuldigten in erweitertem Umfang die Möglichkeit zu geben, sich eines Verteidigers zu bedienen (vgl. Ziffer 7).

6. Zu Abschnitt I Ziffer 18:
In § 51 Absatz 1 wird das Wort „Akten" ersetzt durch „Ermittlungs- und Untersuchungsvorgänge."

Begründung:
Durch die vorgeschlagene Präzisierung wird gewährleistet, daß der Beschuldigte jedenfalls alle Vorgänge einsehen kann, die Gegenstand der Ermittlungen und Untersuchungen geworden sind.

7. In Abschnitt I wird Ziffer 21 a neu eingefügt:
„§ 56 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Der Beschuldigte kann sich in den Fällen des § 26 Absatz 3 und nach Einleitung des förmlichen Verfahrens der Hilfe eines Verteidigers bedienen."

Begründung:
Durch die vorgeschlagenen Änderungen sollen die Möglichkeiten des Beschuldigten, sich der Hilfe eines Verteidigers zu bedienen, erweitert werden. Diese Möglichkeit soll nicht mehr auf das Verfahren vor der Dienststrafkammer beschränkt sein, sondern sie soll bereits auf den Zeitpunkt der Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens abgestellt werden. Auch bereits für das Verfahren des § 26 Absatz 3 soll dem Beschuldigten die Möglichkeit gegeben werden, sich der Hilfe eines Verteidigers zu bedienen.

8. Zu Abschnitt I Ziffer 23:
In § 60 soll der bisherige Absatz 1 ein selbständiger Paragraph werden. Der bisherige Absatz 2 des § 60 soll als selbständiger § 60 a eingefügt werden:

Begründung:
Der selbständigen Bedeutung des Absatz 2 entspricht es, daß dieser auch ein selbständiger Paragraph wird. Anderenfalls könnte eine Regelung irrtümlich nur auf die Frage des Ausschlusses der Öffentlichkeit bezogen werden.

9. In Abschnitt V
soll der neue § 96 a als § 99 a in das Gesetz eingefügt werden.

Die Vorschrift soll dahin abgeändert werden, daß die Höhe der Gebühren sich nicht nach den Bruttojahresbezügen des Angeschuldigten, sondern nach der Höhe der Strafe richtet.

Als neuer Absatz 5 soll angefügt werden:
„Erkennt das Gericht auf Warnung oder Verweis, so kann es die Gebühr ermäßigen."

Begründung:
Es erscheint systematisch richtiger, die neugeschaffenen Kostenvorschriften des § 96 a als § 99 a in das Gesetz einzufügen. Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung, die Höhe der Gebühren auf die Bruttojahresbezüge des Angeschuldigten abzustellen, widerspricht dem Wesen der Gebühren und findet auch keine Parallele im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten. Außerdem erscheint der im Entwurf vorgesehene Gebührensatz in Anbetracht der finanziellen und wirtschaftlichen Lage der Beamtenschaft als zu hoch. Zugleich erscheint es angemessen, die Gebührenregelung dahin aufzulockern, daß dem Gericht die Möglichkeit gegeben wird, in den leichten Fällen des Ausspruchs einer Warnung oder eines Verweises die Gebühr zu ermäßigen; dies umsomehr, als in der Masse der leichten Fälle das Verfahren durch Dienststrafverfügung abgeschlossen wird, durch die eine Gebührenzahlungspflicht des Beschuldigten nicht entsteht.

10. Zu Abschnitt IX Ziffer 39 a:

In § 117 Absatz 1 Nr. 2 werden hinter „Bundesgebiet“ die Worte eingefügt: „oder im Land Berlin“.

Begründung:
Die vorgeschlagene Erweiterung erscheint zulässig und notwendig, zumal Berlin bereits jetzt der Sitz von Bundesbehörden ist.

11. In Abschnitt IX Ziffer 40 sollen in § 117 a Absatz 1 Ziffer 2 die Worte „und unter den Zeitumständen“ ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:
Die Frage, ob die Dienststrafen übermäßig hart seien, soll nach gegenwärtiger geläuterter Rechtsauffassung entschieden werden.

12. Zu Abschnitt IX Ziffer 40:

In § 117 a Absatz 3 ist am Ende hinter „Bundesgebiet“ einzufügen: „oder im Land Berlin“.

Begründung:
Wie zu Ziffer 10.

13. In Abschnitt II ist in § 2 Abs. 1 und in § 3 Abs. 1 hinter „Bundesgebiet“ jeweils einzufügen: „oder im Land Berlin“.

Begründung:
Wie zu Ziffer 10.

14. a) Zu Abschnitt I Ziffer 6

In § 21 muß es statt „Strafverfahren“ heißen:

„Dienststrafverfahren.“

b) In Abschnitt IX Ziffer 35 muß es statt „§ 100“ heißen:

„§ 108“.

c) Zu Abschnitt IX Ziffer 36

In Nr. 3 (Überschrift) muß es statt „Bundesgerichtshofs“ heißen:

„Bundesrechnungshofs.“

Begründung:
Druckfehlerberichtigung.

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

1. Die Bundesregierung pflichtet den Änderungsvorschlägen unter den Nummern 1, 3 bis 5, 7 und 10 bis 14 bei.

2. Hinsichtlich des Änderungsvorschlages zu Nr. 2 hält die Bundesregierung dagegen an der Fassung ihrer Vorlage fest, die es ermöglicht, in den Fällen des § 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 RDStO auch schon während eines gerichtlichen Strafverfahrens das Dienststrafverfahren dann durchzuführen, wenn die Sachaufklärung gesichert ist. Auch der Regierungsentwurf bleibt bei dem Grundsatz, daß bei der Ahndung strafbarer Handlungen von Beamten dem strafgerichtlichen Verfahren der Vorrang zukommt. In den Fällen jedoch, in denen der Sachverhalt klar zutage liegt oder leicht — beispielsweise durch glaubhaftes Geständnis des Täters — aufzuklären ist, liegt es im berechtigten Interesse der Dienstzucht und der Ersparung längerer ungerechtfertigter Gehaltszahlungen, den gesetzlichen Zwang zur Aussetzung des eingeleiteten Dienststrafverfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens einzuschränken und ungeeignete Beamte beschleunigt aus dem Dienst zu entfernen. Durch die Einschaltung des Generalanwalts wird ein unangemessener Gebrauch der Vorschrift ausgeschlossen. Absatz 1 Satz 5 sichert die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Dienststrafverfahrens, falls ausnahmsweise später ein abweichendes strafgerichtliches Urteil ergeht.

3. Dem Änderungsvorschlag in Nr. 6 wird in der Sache zugestimmt, jedoch empfohlen, statt der Worte „Ermittlungs- und Untersuchungs v o r g ä n g e" die Worte „Ermittlungs- und Untersuchungs u n t e r l a g e n" zu ersetzen.

4. Dem Änderungsvorschlag in Nr. 8 stimmt die Bundesregierung im Grundsatz zu, empfiehlt jedoch, die Vorschrift des § 60 Absatz 2 dem § 61 Absatz 4 RDStO als Satz 1 wie folgt voranzustellen:

   „Ein anwesender Beauftragter der Einleitungsbehörde ist auf seinen Antrag zu hören."

5. Dem Änderungsvorschlag in Nummer 9 Absatz 1 stimmt die Bundesregierung zu. Die Inhaltsübersicht (§ 1 Nr. 1 Buchst. b) und c) ist entsprechend zu ändern.

   Hinsichtlich des Änderungsvorschlages in Absatz 2 hält die Bundesregierung jedoch an der Fassung ihrer Vorlage fest, wonach die Höhe der Gebühren sich nach den Bruttojahresbezügen des Angeschuldigten richtet. Sie erblickt in ihrem Vorschlag keinen Widerspruch zu dem Wesen der Gebührenzahlung, da das Dienststrafverfahren ein Verfahren besonderer Art und mit dem Verfahren in Strafsachen nicht zu vergleichen ist. Es erscheint sozial gerechtfertigt, daß sich ein Beamter mit höherem Diensteinkommen in einem größeren Maße an den Kosten des Verfahrens, das er durch seine Verfehlung veranlaßt hat, beteiligt als ein Beamter mit kleinerem Einkommen. Deshalb sollte die erkannte Dienststrafe nicht den Maßstab für die Höhe der Gebühren abgeben.

   Dem Änderungsvorschlag in Absatz 3 wird zugestimmt mit der Maßgabe, daß nach dem Wort „Gebühr" die Worte „auf Antrag" eingefügt werden.